

Antwort auf eine Große Anfrage  
— Drucksache 12/2935 —

Betr.: Situation im Strafvollzug

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktionen der SPD und der Grünen vom 11. 3. 1992

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen sind steigende Belegungszahlen zu beobachten. Besonders deutlich wird dieser Anstieg in der U-Haft.

Die Situation in vielen Hafteinrichtungen ist geprägt durch Überbelegung und teilweise ungenügende materielle Ausstattung und Überalterung der zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Gebäude. Hinzu kommt, daß auf Grund der Sparbeschlüsse der vorherigen Landesregierung die Zahl der Bediensteten in undifferenzierter Weise abgebaut wurde.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Haftplätze gibt es in den einzelnen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und Abteilungen getrennt nach Männern und Frauen — U-Haft — geschlossener Vollzug — offener Vollzug — Jugendvollzug — Abschiebehaft?
2. Wie war die Auslastung dieser Plätze im Durchschnitt in den Jahren 1988, 1989, 1990 und 1991, aufgeschlüsselt gemäß Frage 1 (prozentual und absolut)?
3. Wie hoch war die Spitzenbelastung in den einzelnen Einrichtungen in den Jahren 1988, 1989, 1990 und 1991 (prozentual und absolut)?
4. a) Wie viele der Hafträume in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten sind Einzelhafträume?  
b) Wie viele dieser Einzelhafträume mußten mit mehr als einem Häftling belegt werden (aufgeteilt auf die einzelnen Anstalten und Haftbereiche in den Jahren von 1988 bis 1991)?
5. a) Wieviel qm Haftraum stehen einem Gefangenen zu?  
b) Wie viele Hafträume entsprechen dieser Größenanforderung?
6. a) Welche Justizvollzugsanstalten können wegen Denkmalschutzvorschriften nicht so umgebaut werden, daß sie den Anforderungen des modernen Strafvollzuges entsprechen?  
b) Welche Strafanstalten sind in welchem Jahr gebaut?  
c) Welche Vorschriften sind bei Umbauten besonders zu berücksichtigen?
7. a) Wie viele Hafträume in welchen Anstalten sind mit Naßzellen ausgestattet?  
b) In welchen Anstalten gibt es Gemeinschaftsduschen, und in welchem Zustand sind diese?

8. Gibt es in den Justizvollzugsanstalten ausreichend
  - a) Sozialräume für Bedienstete,
  - b) Räume für Gefangenearbeit,
  - c) Besprechungsräume,
  - d) Besucherräume,
  - e) Freizeiträume?
  - f) Wenn nein: Wo fehlen welche Räume?
9. In welchen Anstalten entsprechen die Arbeitsräume nicht den Anforderungen, die nach den allgemeinen Vorschriften an Arbeitsräume zu stellen sind?
10. Wie viele Gefangene haben — aufgeschlüsselt nach Anstalten — Arbeit
  - a) innerhalb der Anstalt,
  - b) als Außenarbeiter,
  - c) als Freigänger?
11. Wie viele Gefangene befinden sich in Ausbildung
  - a) innerhalb der Anstalt,
  - b) als Freigänger?
12. Wie viele Gefangene sind — aufgeschlüsselt nach Anstalten — arbeitslos, und aus welchen Gründen?
13. Welche Anstalten können noch freie Arbeitsplätze für Gefangene anbieten?
14.
  - a) Wie hoch ist der durchschnittliche Verdienst eines Gefangenen bei den verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten?
  - b) Wie beurteilt die Landesregierung das Hamburger Projekt, in dem Gefangene sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden?
15.
  - a) Wie bewertet sie die gegenwärtige Arbeits- und Ausbildungssituation im Justizvollzug, und welche Bedeutung mißt sie beiden zu?
  - b) Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten sieht sie, um die Arbeitssituation der Gefangenen zu verbessern?
16. In welchen Anstalten sind Sportübungsleiter und Sportlehrer tätig?
17. Wie sind die einzelnen Anstalten mit Sporträumen und Sportanlagen ausgestattet, und wo fehlen sie?
18. Welchen Stellenwert mißt die Landesregierung dem Sport in den Justizvollzugsanstalten zu?
19. Wie schätzt sie die medizinische Versorgung der Gefangenen ein, und welche Verbesserungen hält sie für notwendig?
20. Welche Anstalten verfügen über hauptamtliche Ärzte und Zahnärzte, und reichen diese zur ärztlichen Versorgung der Gefangenen aus?
21. Über wie viele Krankenpfleger und Helfer verfügen die einzelnen Anstalten? Reichen sie aus?
22. Wie stellt sich die personelle Lage im Anstaltskrankenhaus Lingen dar?

23. Welche Zahlen liegen vor über
  - a) Betäubungsmittelabhängige,
  - b) Alkoholabhängige,
  - c) HIV-Infizierte,
  - d) Aids-Krankein niedersächsischen Justizvollzugsanstalten?
24. Wie ist die Betreuung drogenabhängiger Gefangener geregelt?
  - a) bei welchen Anstalten werden Abhängige zur Entgiftung in ein Krankenhaus eingewiesen?
  - b) Welche Anstalten führen die Entgiftung selbst durch? Welche Möglichkeiten stehen hierfür zur Verfügung?
  - c) Welche Maßnahmen haben die Landesregierung und die einzelnen Anstalten ergriffen, um den sogenannten kalten Entzug zu verhindern?
25. In welchen Justizvollzugsanstalten sind für externe Drogenberater feste Anlaufstellen eingerichtet, und wie häufig sind sie besetzt?
26. In welchen Justizvollzugsanstalten ist das medizinische Personal auf Substitutionsbehandlung Suchtmittelkranker vorbereitet, und in welchen Anstalten wird dies abgelehnt?
27. Welche Möglichkeiten der Haftvermeidung sieht die Landesregierung bei Drogenabhängigen?
28. Wie steht sie zur Einrichtung spezieller, drogenfreier Abteilungen?
29. Wie ist die Betreuung der Neuzugänge in den Justizvollzugsanstalten geregelt, und wo gibt es besondere Aufnahmeabteilungen zur Behandlungsuntersuchung, und seit wann?
30. Welche Konzepte entwickelt die Landesregierung zur besseren Entlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe? Wie sollen sie umgesetzt werden?
31.
  - a) Wie viele Suizide hat es in den einzelnen Jahren und Anstalten seit 1988 gegeben?
  - b) Wie viele Suizide wurden von Gefangenen ausgeführt, die wegen Betäubungsmittelverstoß inhaftiert waren?
32. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Inhaftierter in den einzelnen Haftbereichen; aufgeteilt nach Männern, Frauen und Nationalitäten (absolut und prozentual)?
33. Inwieweit wird den Problemen ausländischer Häftlinge Rechnung getragen
  - a) sprachlich,
  - b) sozial,
  - c) kulturell und religiös,
  - d) familiär?
34. Reichen die Maßnahmen nach Ansicht der Landesregierung aus?
35. Welche Maßnahmen müßten insbesondere getroffen werden, um die Situation ausländischer Gefangener zu verbessern?

36. Können abzuschiebende Familien
  - a) gemeinsam untergebracht werden? Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wo werden Kinder von Abschiebehäftlingen untergebracht?
37. Gibt es für Abschiebehäftlinge
  - a) ausreichende medizinische und psychologische Betreuung,
  - b) Arbeitsmöglichkeiten,
  - c) Lockerungen?
  - d) Können Einkaufsmöglichkeiten genutzt werden?
  - e) Kann das anstaltsinterne Freizeitangebot genutzt werden?
38. Wie beurteilt die Landesregierung die tatsächliche und psychische Situation der Abzuschiebenden in den Haftanstalten?
39. Welche besonderen Probleme ergeben sich für die Justizvollzugsanstalten durch die Aufnahme von Abschiebehäftlingen?
40. Wie viele Personen — aufgeteilt nach Jahren, Männern, Frauen und Jugendlichen — haben sich seit 1988 in Abschiebehaft befunden?
41. Wie lang ist die durchschnittliche Dauer der Abschiebehaft?
  - a) Längste und kürzeste Dauer in den Jahren 1988 bis 1991?
  - b) Gibt es bei der Dauer Unterschiede für Frauen und Männer?
  - c) Ist die Dauer der Abschiebehaft abhängig von der Nationalität? Wenn ja, bitte aufschlüsseln.
  - d) Wie wird die unterschiedliche Dauer begründet?
42. Welche Möglichkeiten der Haftvermeidung bei ausländischen Gefangenen mit Bagatelldelikten sieht die Landesregierung? Welche Maßnahmen will sie fördern?
43. Welche speziellen Probleme sieht sie für Frauen im Vollzug?
44. Wie kann bei der relativ kleinen Zahl ein differenzierter Vollzug erreicht werden?
45. Welche fördernden Maßnahmen gibt es für inhaftierte Frauen, und zwar
  - a) Bildungsmaßnahmen,
  - b) sozialpädagogische Maßnahmen,
  - c) für Mütter und werdende Mütter,
  - d) offener Vollzug,
  - e) Arbeitsplätze und -möglichkeiten,
  - f) heimatnahe Unterbringung?
  - g) Wo erfolgt die stationäre Behandlung kranker inhaftierter Frauen?
46. Welche weiteren Pläne zur Verbesserung des Frauenvollzuges verfolgt die Landesregierung?
47. Wie entwickelten sich im Jugendvollzug — aufgeteilt nach Gerichtsbezirken — die Belegungszahlen in den Jahren 1988 bis 1991?
48. Welche Gründe sieht die Landesregierung für diese Entwicklung?
49. Welche Rolle spielen ambulante sozialpädagogische Maßnahmen im Rahmen des Jugendkriminalrechts?

50. Gibt es in Niedersachsen noch Gerichtsbezirke, in denen Haftvermeidung mit ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen nicht durchgeführt wird? Wenn ja, wo?
51. Wie hat sich die Zahl der Bewährungshilfeprobanden und der Bewährungshelfer seit 1988 entwickelt?
52. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die ansteigenden U-Haft-Zahlen?
53. Wie entwickelte sich in der Zeit von 1988 bis 1991 die U-Haftdauer?
54. In wie vielen Fällen war die U-Haftdauer länger als die später verhängte Strafe?
55. In wie vielen Fällen kam es später zu keiner vollstreckbaren Freiheitsstrafe, sondern zu Bewährung, Geldstrafe, Verfahrenseinstellung oder Freispruch?
56. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Zahl der U-Haftanordnungen zu senken und die durchschnittliche U-Haftdauer zu verkürzen?
57. Wie will sie die U-Haftbedingungen verbessern?
58. Wie wirken sich die Sparbeschlüsse der alten Landesregierung auf die Inanspruchnahme des Personals und die einzelnen Anstalten aus
  - a) im AVD,
  - b) im Verwaltungsdienst,
  - c) im pädagogischen Dienst,
  - d) im Sozialdienst,
  - e) im psychologischen Dienst,
  - f) im Werkdienst?
59. Welche neuen Stellen hat die Landesregierung seit 1990 geschaffen?
60. Wie ist die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in den einzelnen Laufbahnen, und wie hat sie sich seit 1988 bis heute entwickelt?
61. Welche Haushaltsmittel für Aus- und Fortbildung standen jährlich seit 1988 zur Verfügung?
62. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um insbesondere die Arbeits- und Wirksamkeitsbedingungen der sozialen Dienste nachhaltig zu verbessern?
63. Haben sich in den letzten 15 Jahren Veränderungen in den Gefangenenengruppen ergeben (Kriminalitätsstruktur, Herkunft, Straflänge)?
64. Welche Konsequenzen sind nach Meinung der Landesregierung auf längere Sicht daraus zu ziehen
  - a) für die Personalstruktur,
  - b) für die vollzuglichen Maßnahmen,
  - c) für die technische Ausstattung und die bauliche Situation der Anstalten?
65. Gibt es neue Überlegungen oder Konzepte für die Unterbringung und Behandlung besonders gefährlicher Gefangener, und wie sehen sie aus?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Justizministerium  
— 4400 I — 407.399 —

Hannover, den 7. 10. 1992

Strafvollzugspolitik steht — wie andere Politikfelder auch — immer in einem Spannungsfeld, dessen Pole durch das Streben nach der Umsetzung politischer Zielvorstellungen einerseits und durch die begrenzten Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele andererseits gebildet werden.

Selbst wenn sich Strafvollzugspolitik auf die Verwirklichung der im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) formulierten Grundsätze beschränkt — neben dem unumgänglichen Bemühen um Beachtung der in der Verfassung verankerten Prinzipien wie der Achtung von Menschenwürde und Grundrechten auch des Gefangenen sowie der Konsequenzen aus dem Sozialstaatsgebot — stößt sie an Grenzen in Form einer veralteten Infrastruktur, eingeschränkter Sachmittel oder einer knappen Personalausstattung.

Schon die an sich selbstverständliche Forderung in § 3 Abs. 2 StVollzG, daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken sei, ist nicht in jedem Falle zufriedenstellend zu erfüllen; der darüber hinausgehende Grundsatz der möglichst umfassenden Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug an jene in der Freiheit (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ist nicht selten noch schwerer zu verwirklichen. Allzuhäufig muß — und dies durchzieht die Geschichte des Justizvollzuges seit alters her — selbst auf die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen verzichtet werden, weil die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen. Die Realisierung des Wünschenswerten ist häufig nur in Ansätzen bzw. in kleinen Schritten möglich.

Trotz der schlechten finanziellen Rahmenbedingungen hat die Landesregierung einige Schwerpunkte bei der Verbesserung der Situation im Strafvollzug setzen können.

Hier sind zunächst die verschiedenen Maßnahmen im Frauenvollzug zu nennen, der wegen der geringen Zahl inhaftierter Frauen in der Vergangenheit häufig im Hintergrund des Interesses gestanden hat. Die Verselbständigung der JVA für Frauen in Vechta und die Vorbereitungen für eine sozialtherapeutische Teilanstalt für Frauen in Alfeld gingen einher mit der Bereitstellung von Personal für eine neue Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen in Hannover sowie von Mitteln für das Anmieten von geeigneten Räumlichkeiten.

Seit 1990 sind insgesamt 11,5 neue Stellen für den Frauenvollzug geschaffen worden, zwei weitere sind für den Haushalt 1993 vorgesehen. Dazu kommt die Verbesserung der medizinischen Versorgung der weiblichen Gefangenen in der JVA Hannover: Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf für 1993 eine Stelle für eine Ärztin oder einen Arzt und 4 Stellen für Krankenpflegerinnen veranschlagt.

Einen weiteren vollzugspolitischen Schwerpunkt der Landesregierung bildet der Ausbau der Sozialtherapie. Neben der bereits genannten Teilanstalt für Frauen befinden sich in den JVAen Hannover und Lingen I sozialtherapeutische Abteilungen für die Behandlung von Sexual- und Gewalttätern im Aufbau.

Schließlich wird durch den Ausbau der Entlassenenhilfe, zum Beispiel durch die Förderung von Wohnraum- und Beschäftigungsprojekten, die Wiedereingliederung der Gefangenen nach der Inhaftierung unterstützt. Dies geschieht unter anderem durch Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds.

Der Erfüllung des hohen Anspruchs des Strafvollzugsgesetzes, der Gefangene solle im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG), dient zwar ein großes Bündel verschiedenartiger Behandlungsmaßnahmen, von der Gewöhnung an regelmäßige Arbeit, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung der Gefangenen über das Soziale Training bis hin zur Sozialtherapie. Es wäre aber wirklichkeitsfern zu glauben, daß der Strafvollzug in seiner heutigen Form — bei uns und anderswo — diese Aufgabe mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für alle Gefangenen erfüllen könnte.

Die Zwangslage, die sich aus der als richtig erkannten Aufgabenstellung einerseits und den dafür nicht immer ausreichenden Mitteln andererseits ergibt, führt häufig dazu, daß die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten als um so unbefriedigender wahrgenommen werden, je größer das persönliche Engagement für die Belange des Strafvollzugs ist.

Das eingangs beschriebene Spannungsfeld erfaßt auch einen großen Teil der in der Großen Anfrage implizit angesprochenen vollzugspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung. Verschärft wird dieser Konflikt durch den wieder ansteigenden Belegungsdruck insbesondere in den Anstalten des geschlossenen Männervollzuges, aber auch im Frauenvollzug, der durch die steigende Zahl von Untersuchungs- und Abschiebungsgefangenen, aber inzwischen auch von Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen verursacht wird.

Trotzdem braucht der niedersächsische Justizvollzug den Vergleich mit dem anderer Bundesländer nicht zu scheuen. Dies ist in erster Linie auf das Engagement der Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten zurückzuführen, die unter erheblicher Belastung ihre Arbeit mit den Gefangenen und damit für die Allgemeinheit leisten. Die Landesregierung möchte daher auch an dieser Stelle Dank sagen für die Erfüllung der schweren Aufgaben, vor die die Bediensteten tagtäglich gestellt sind. Die Vollzugsbehörden und die Vollzugsbediensteten haben sich in der Vergangenheit immer wieder innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit auf neue, zum Teil schwierige Probleme einstellen müssen, ohne auf Reserven oder kurzfristig auf neue Ressourcen zurückgreifen zu können. Die zunehmende Zahl ausländischer und drogenabhängiger Gefangener, der Anstieg der Belegung im Untersuchungshaftvollzug und die Inhaftierung von Straftätern aus dem Bereich der organisierten Kriminalität sind nur einige Beispiele dieser neuen Belastungen. Daneben sind auch seit langem bestehende Schwierigkeiten, namentlich die Überalterung vieler Gebäude in den Justizvollzugsanstalten, zu nennen, die den Bediensteten ein hohes Maß von Einsatz abfordern.

Die Landesregierung möchte schließlich auch die zunehmende Bedeutung Externer hervorheben, seien es ehrenamtliche Helfer oder Mitarbeiter von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, die sich vor und nach der Entlassung um Gefangene kümmern und damit einen wichtigen Beitrag zu deren Wiedereingliederung leisten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der Haftplätze in den einzelnen niedersächsischen Justizvollzugsanstalten und Abteilungen (Stand 31. 3. 1992) ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Danach sind von den insgesamt 5880 Haftplätzen 215 für Frauen vorgesehen und 5665 für Männer. 1490 Haftplätze sind im offenen Vollzug vorhanden (davon 27 für Frauen) und 4390 im geschlossenen Vollzug (davon 188 für Frauen). Im Jugendvollzug gibt es für männliche Gefangene insgesamt 752 Plätze, davon 466 im geschlossenen und 286 im offenen Vollzug. Weibliche Jugendstrafgefangene werden in der JVA für Frauen in Vechta untergebracht. Die zwei bzw. vier Haftplätze für Frauen in den JVAen Hildes-

heim und Lüneburg sind lediglich für die kurzfristige Aufnahme weiblicher Untersuchungsgefangener vorgesehen (bis zur Verlegung in die JVA Hannover oder die JVA für Frauen in Vechta).

Die Zahl der für den Vollzug von Untersuchungshaft vorgesehenen Plätze läßt sich nur näherungsweise angeben, weil einerseits in den Untersuchungshaftanstalten bzw. -abteilungen ein Kontingent von etwa 10 % der Plätze für Strafgefangene vorgehalten werden muß, die längerfristig mit Hausarbeiten u. ä. beschäftigt werden, und andererseits in den Justizvollzugsanstalten, in denen neben Strafhaft auch Untersuchungshaft vollzogen wird, bei Bedarf Hafträume für den Vollzug von Strafhaft auch für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen genutzt werden müssen.

Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen  
Stand: 31. März 1992

Anstalt	Summe	Unterbringung		davon		davon Jugendstrafvollzug			davon für den Frauenvollzug
		Einzel	Gemeinsam	offen. V.	geschl. V.	insges.	offen. V.	geschl. V.	
Braunschweig	175	107	68		175				
Gifhorn	44	6	38	44					
Helmstedt	30	1	29	30					
Peine	26	15	11		26				
zusammen	275	129	146	74	201				
Bückeberg	70	52	18		70				
Burgdorf	150	44	106	150					
Celle I	251	227	24		251				
Freigänger	6	0	6	6					
zusammen	257	227	30	6	251				
Celle II	201	158	43		201				
Salinenmoor	30	0	30	30					
zusammen	231	158	73	30	201				
Bad Gandersheim	24	8	16		24				
Göttingen	60	7	53		60				
Duderstadt	19	1	18	19					
Einbeck	24	4	20	24					
Holzminde	32	4	28	32					
zusammen	135	16	119	75	60				
Göttingen-Leineberg	131	131	0	131		131	131		
Hamel	466	466	0		466	466		466	
Freigänger	72	72	0	72		72	72		
zusammen	538	538	0	72	466	538	72	466	
Hannover -m-	593	463	130		593				
Hannover -w-	40	22	18		40				40
Bildungsstätte	180	180	0		180				
Freigänger	34	0	34	34					
zusammen	847	665	182	34	813				40
Hildesheim -m-	88	66	22		88				
Hildesheim -w-	2	2	0		2				2
zusammen	90	68	22		90				2
Lingen I	147	61	86		147				
Groß Hesepe	231	87	144		231				
Anstaltskrankenhaus	94	7	87		94				
zusammen	472	155	317		472				
Lingen II	289	130	159	289					
Lüneburg -m-	61	21	40		61				
Lüneburg -w-	4	0	4		4				4
Am Brockwinkler Weg	35	3	32	35					
zusammen	100	24	76	35	65				4
Meppen	354	218	136		354				
Baumschulenweg	41	0	41	41					
Freigänger	33	0	33	33					
zusammen	428	218	210	74	354				



Anstalt	Summe	Unterbringung		davon		davon Jugendstrafvollzug			davon für den Frauenvollzug
		Einzel	Gemeinsam	offen. V.	geschl. V.	insges.	offen. V.	geschl. V.	
Oldenburg	87	46	41		87				
Delmenhorst	32	16	16	32					
Nordenham	40	28	12	40					
zusammen	159	90	69	72	87				
Osnabrück	70	25	45		70				
Freigänger	21	5	16	21					
zusammen	91	30	61	21	70				
Stade	29	20	9		29				
Cuxhaven	23	18	5	23					
zusammen	52	38	14	23	29				
Uelzen	220	196	24		220				
Freigänger	20	20	0	20					
zusammen	240	216	24	20	220				
Vechta —m— geschlossen	337	268	69		337				
Vechta —m— Freigänger	51	51	0	51					
zusammen	388	319	69	51	337				
Vechta —w— geschlossen	142	96	46		142				142
Vechta —w— Freigänger	20	0	20	20					20
Mutter-Kind-Heim	7	7	0	7					7
zusammen	169	103	66	27	142				169
Vechta-Falkenrott	83	35	48	83		83	83		
Verden	51	33	18		51				
Achim	29	3	26	29					
Nienburg	49	12	37	49					
zusammen	129	48	81	78	51				
Wilhelmshaven	82	61	21	82					
Aurich	30	19	11		30				
Emden	50	35	15		50				
Gerichtsstr.	25	22	3		25				
zusammen	187	137	50	82	105				
Wolfenbüttel	297	297	0		297				
Freigänger	16	0	16	16					
Goslar	47	13	34	47					
zusammen	353	318	35	56	297				
Haftplätze									
JVA'en insg.	5880	3874	2006	1490	4390	752	286	466	215
geschl. Vollzug									
—m—	4202	3089	1113						
geschl. Vollzug									
—w—	188	120	68						
offener Vollzug									
—m—	1463	658	805						
offener Vollzug									
—w—	27	7	20						
Jugendarrest- anstalten	85								
Haftplätze insges.	5965								

In den Untersuchungshaftanstalten und -abteilungen (Braunschweig, Peine, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade, Verden, Aurich und Wilhelmshaven Gerichtsstraße) waren am 31. 3. 1992 insgesamt 702 Haftplätze vorhanden. Belegt waren diese Einrichtungen mit 767 Gefangenen, davon 652 Untersuchungsgefangenen. Außerdem wurde in den JVAen bzw. Abteilungen Celle II, Hameln, Hannover, Lingen I, Uelzen, Vechta und Emden auch Untersuchungshaft vollzogen; dafür standen 389 Haftplätze zur Verfügung. In diesen Einrichtungen waren am Stichtag 525 Untersuchungsgefangene inhaftiert.

Die für den Vollzug von Abschiebungshaft benötigten Haftplätze werden in Niedersachsen nicht gesondert ausgewiesen.

Zu 2:

Da die Durchschnittsbelegung nach Einrichtungen und nicht nach Haftarten nachgewiesen wird, läßt sich diese Frage nur teilweise beantworten:

Durchschnittliche Belegung der nieders. Justizvollzugsanstalten

Jahr	1988	1989	1990	1991
a) geschlossener Männervollzug:				
Belegung absolut	3460	3377	3351	3453
Auslastung in %	89	89	89	92
b) offener Männervollzug:				
Belegung absolut	821	828	792	823
Auslastung in %	74	72	70	71
c) geschlossener Frauenvollzug:				
Belegung absolut	132	146	157	142
Auslastung in %	65	72	78	74
d) offener Frauenvollzug:				
Belegung absolut	14	16	14	17
Auslastung in %	70	80	68	69
e) geschlossener Jugendvollzug:				
Belegung absolut	408	432	391	373
Auslastung in %	88	93	84	80
f) offener Jugendvollzug:				
Belegung absolut	237	218	200	176
Auslastung in %	74	69	64	61
davon (absolut):				
Untersuchungsgefangene	831	805	936	1108
Abschiebungsgefangene	31	27	44	70

Zu 3:

Die Spitzenbelastung der einzelnen Anstalten und Abteilungen (absolut und in Prozent der Belegungsfähigkeit) ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Spitzenbelastung der JVAen in den Jahren 1988 bis 1991 absolut und in Prozent der Belegungsfähigkeit

Jahr Anstalt	1988		1989		1990		1991	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Braunschweig	189	116	175	107	197	117	223	127
Gifhorn	46	105	45	102	47	107	47	107
Helmstedt	35	117	32	107			31	113
Peine	27	104	26	100	27	104	29	112
Bückerburg	74	105	74	106	77	110	73	104
Burgdorf	143	95	146	97	145	97	146	97
Celle I	268	99	258	100	243	95	244	96
Celle II	158	74	166	78	181	89	180	90
Salinenmoor	35	76	31	67	24	71	28	93
Falkenrott	98	99	84	92	72	79	61	71

Jahr Anstalt	1988		1989		1990		1991	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Bad Gandersheim	22	92	21	88	23	96	24	100
Göttingen	57	95	62	103	59	98	73	122
Duderstadt	21	111	21	111	21	111	19	133
Einbeck	27	113	26	108	28	117	27	113
Holzminden	35	109	34	106	35	109	36	113
Göttingen- Leineberg	134	86	137	88	110	74	100	76
Hameln	445	93	458	98	417	89	414	89
Freigänger	63	88	61	85	64	89	62	86
Hannover -m-	716	115	715	116	592	102	637	109
Hannover -w-	42	105	42	105	46	115	53	133
Bildungsstätte	164	91	168	93	166	92	163	91
Freigänger	71	105	34	100	32	94	34	100
Hildesheim -m-	93	108	108	123	108	123	112	127
Hildesheim -w-	17	229	1	50				
Lingen I	163	108	165	112	157	107	155	105
Groß Hesepe	207	93	224	96	212	91	216	93
Anstalts- krankenhaus	83	88	78	83	81	86	78	83
Lingen II	181	77	232	83	203	70	215	74
Lüneburg	67	110	59	193	60	98	77	126
Am Brockwink- ler Weg	40	114	35	100	36	103	35	100
Meppen	348	100	371	105	364	103	361	102
Baumschulenweg	37	90	34	83	32	78	33	80
Freigänger	15	45	19	58	17	52	15	45
Oldenburg	114	114	104	114	125	137	126	142
Delmenhorst	35	113	33	104	33	103	33	103
Nordenham	44	104	43	120	43	108	43	108
Osnabrück	65	93	72	103	73	104	77	110
Freigänger	19	90	26	124	25	119	29	138
Stade	37	128	36	124	36	124	41	141
Cuxhaven	16	80	17	85	20	100	20	91
Uelzen	200	91	207	94	203	92	213	97
Freigänger	20	100	20	100	21	105	20	100
Vechta -m- geschlossen	332	97	355	104	335	98	296	87
Vechta -m- Freigänger	49	96	49	96	43	84	37	73
Vechta -w- geschlossen	125	84	128	86	133	89	129	89
Vechta -w- Freigänger	19	95	23	115	22	110	26	120
Mutter-Kind- Heim							5	71
Verden	54	106	50	98	59	116	68	133
Achim	29	100	29	100	29	100	31	107
Nienburg	43	88	48	98	45	92	49	100

Jahr Anstalt	1988		1989		1990		1991	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Wilhelmshaven	78	94	76	97	71	87	75	91
Aurich	31	100	34	113	39	130	42	140
Emden	53	106	50	100	52	104	54	108
Gerichtsstraße	28	112	31	124	32	128	32	128
Freigänger	12	71	13	80	12	80	10	114
Wolfenbüttel	383	110	322	96	312	98	332	107
Goslar	39	98	39	98	40	100	40	100

Zu 4a:

Die Zahl der Einzelhafträume in den JVAen und Abteilungen ergibt sich aus der Übersicht zu Frage 1. Insgesamt waren von den 5880 Haftplätzen am 31. 3. 1992 3874 in Einzelhafträumen, davon 466 im geschlossenen Jugendvollzug (100 %), 238 im offenen Jugendvollzug (83 %), 120 im geschlossenen Frauenvollzug (64 %), 7 im offenen Frauenvollzug (26 %), 2623 im geschlossenen Männervollzug (70 %) und 420 im offenen Männervollzug (36 %).

Diese Angaben beziehen sich auf die vom Nieders. Justizvollzugsamt gemäß § 145 StVollzG getroffene Entscheidung, bestimmte Hafträume mit einem oder mit mehreren Gefangenen zu belegen. In der Praxis können sich, z. B. auf Grund kurzfristiger Baumaßnahmen oder vollzuglicher Maßnahmen, von Zeit zu Zeit vorübergehend Abweichungen von der festgesetzten Belegungsfähigkeit ergeben (vgl. die Antwort zu Frage 5b).

Zu 4b:

Die Zahl mehrfach belegter Einzelhafträume läßt sich für die zurückliegenden Jahre nicht mehr feststellen. Die Angaben beziehen sich daher auf den Stichtag 31. 3. 1992.

Die Zahl der in den einzelnen Anstalten mehrfach belegten Einzelhafträume ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Daraus ergibt sich, daß insgesamt 328 Einzelhafträume doppelt belegt werden mußten; mehr als zwei Gefangene waren nicht in einem Einzelhaftraum untergebracht. Von den doppelt belegten Einzelhafträumen entfallen 293 auf den geschlossenen und 4 auf den offenen Männervollzug sowie 31 auf den geschlossenen Frauenvollzug. Im Jugendvollzug waren keine Einzelhafträume doppelt belegt.

Von den genannten 328 Hafträumen waren 202 mit Untersuchungsgefangenen, 67 mit Strafgefangenen und 34 mit Abschiebungsgefangenen belegt. In der JVA Oldenburg waren zwei Einzelhafträume mit je einem Untersuchungs- und einem Strafgefangenen belegt. In zwei Anstalten mit insgesamt 24 doppelt belegten Einzelhafträumen ließ sich die Haftart im nachhinein nicht mehr feststellen.

Doppelt belegte Einzelhafträume am 31. 3. 1992

Anstalt	Einzelhafträume	davon mehrfach belegt	Haftart
Braunschweig	107	50	U-Haft
Göttingen	7	3	U-Haft
Hannover -m-	463	71	46 U-Haft 23 Strafhaft 2 Abschiebungshaft

Anstalt	Einzel- hafträume	davon mehrfach belegt	Haftart
Hannover -w-	22	14	12 U-Haft 2 Abschiebungshaft
Hildesheim	66	27	unbekannt
Lingen I	61	16	unbekannt
Lüneburg -m-	21	15	U-Haft
Oldenburg	46	27	1 Strafhaft 25 U-Haft 2 Strafhaft/U-Haft
Osnabrück	25	10	U-Haft
Stade	20	8	unbekannt
Uelzen geschl.	196	21	11 Strafhaft 5 U-Haft 5 Abschiebungshaft
Vechta -m- geschl.	268	10	U-Haft
Vechta -w- geschl.	96	17	9 Strafhaft 8 U-Haft
Verden	33	5	U-Haft
Aurich	19	10	U-Haft
WHV-Gerichtsstraße	22	3	U-Haft
Wolfenbüttel	297	44	19 Strafhaft 25 Abschiebungshaft
Goslar	13	4	Strafhaft
JVAen insgesamt	3874	355	
geschl. Vollzug -m-	3089	320	
geschl. Vollzug -w-	120	31	
offener Vollzug -m-	658	4	

Zu 5 a:

Nach § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG müssen die Hafträume hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. In § 144 Abs. 2 StVollzG wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen.

Diese Rechtsverordnung ist bislang nicht erlassen worden, u. a. deshalb, weil für den nach einer solchen Verordnung notwendigen Umbau der bereits bestehenden Justizvollzugsanstalten erhebliche Kosten aufzuwenden wären.

Für den Neubau von Justizvollzugsanstalten hat ein Unterausschuß des Strafvollzugausschusses der Länder bundeseinheitliche „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“ vom 30. 10. 1979 vorgelegt. Danach sollen Hafträume für die Einzelunterbringung mindestens eine Bodenfläche von 9 qm haben, Hafträume für die gemeinschaftliche Unterbringung sollen mindestens 7 qm Bodenfläche für jeden Gefangenen aufweisen. Hinzu kommt je Haftraum 1 qm für den Sanitärbereich.

Diese Empfehlungen begründen allerdings keinen Rechtsanspruch des Gefangenen.

Gemäß der zu § 144 Abs. 1 StVollzG erlassenen Allgemeinverfügung (AV) vom 17. 12. 1976 — Nds. Rpfl. 1977, S. 10 — sollen Einzelhafräume mindestens 22 Kubikmeter Luftraum haben. In Gemeinschaftshafräumen sollen auf jeden Gefangenen mindestens 16 Kubikmeter Luftraum entfallen.

Zu 5b:

In den Anstaltsneubauten sind die erwähnten bundeseinheitlichen Empfehlungen eingehalten worden, in den älteren Anstalten gelten für die Festsetzung der Belegungsfähigkeit dagegen die Vorgaben der AV vom 17. 12. 1976, auf die sich in der Regel auch die Angaben in der nachfolgenden Tabelle beziehen.

Zahl der Hafräume, die den vorgeschriebenen Raumgrößen entsprechen

Anstalt	Summe	Hafräume für Einzelunterbringung	Hafräume für gemeinsame Unterbringung	Bemerkungen
Braunschweig	132 von 134	105 von 107	27 von 27	in der JVA Braunschweig waren von den für 3 Gefangene zugelassenen Gemeinschaftshafräumen 25 mit 4 oder 5 belegt
Gifhorn	18 von 25	0 von 6	18 von 19	
Helmstedt	13 von 15	0 von 1	13 von 15	
Peine	0 von 18	0 von 15	0 von 3	
Bückerburg	58 von 58	52 von 52	6 von 6	
Burgdorf	0 von 98	0 von 44	0 von 53	
Celle I	242 von 242	195 von 195	47 von 47	
Celle II	173 von 173	158 von 158	15 von 15	
Salinenmoor	16 von 16	2 von 2	14 von 14	
Bad Gandersheim	8 von 16	0 von 8	8 von 8	
Göttingen	7 von 31	7 von 7	0 von 24	
Duderstadt	8 von 10	1 von 1	7 von 9	
Einbeck	0 von 14	0 von 4	0 von 10	
Holzminen	5 von 17	4 von 4	1 von 13	
Göttingen-Leineb.	131 von 131	131 von 131		
Hameln	466 von 466	466 von 466		
Freigänger	72 von 72	72 von 72		
Hannover -m-	0 von 508	0 von 462	0 von 46	
Hannover -w-	0 von 25	0 von 6	0 von 19	
Bildungsstätte	177 von 177	168 von 168	9 von 9	
Freigänger	0 von 15		0 von 15	
Hildesheim	76 von 76	68 von 68	8 von 8	
Lingen I	93 von 93	61 von 61	32 von 32	
Groß Hesepe	135 von 135	87 von 87	48 von 48	
Anstaltskrankenhs.	37 von 37	7 von 7	30 von 30	
Lingen II	0 von 183	0 von 130	0 von 53	
Lüneburg -m-	0 von 41	0 von 21	0 von 20	
Brockwinkler Weg	19 von 19	3 von 3	16 von 16	
Meppen	3 von 256	0 von 215	3 von 41	
Baumschulenweg	0 von 7		0 von 7	
Freigänger	11 von 11		11 von 11	
Oldenburg	51 von 64	41 von 46	10 von 18	
Delmenhorst	20 von 22	16 von 16	4 von 6	
Nordenham	28 von 32	28 von 28	0 von 4	
Osnabrück	42 von 42	23 von 23	19 von 19	
Freigänger	12 von 12	5 von 5	7 von 7	
Stade	11 von 23	8 von 20	3 von 3	
Cuxhaven	20 von 20	18 von 18	2 von 2	
Uelzen	208 von 208	196 von 196	12 von 12	
Freigänger	20 von 20	20 von 20		
Vechta -m-geschl.	318 von 318	268 von 268	50 von 50	
Vechta -m-offen	51 von 51	51 von 51		
Vechta -w-geschl.	142 von 142	95 von 95	57 von 57	
Vechta -w-offen	10 von 10		10 von 10	
Mutter-Kind-Heim	7 von 7	7 von 7		

Anstalt	Summe	Hafträume für Einzelunterbringung	Hafträume für gemeinsame Unterbringung	Bemerkungen
Vechta-Falkenrodt	47 von 47	35 von 35	12 von 12	
Verden	36 von 36	31 von 31	5 von 5	
Achim	14 von 14	3 von 3	11 von 11	
Nienburg	39 von 39	12 von 12	27 von 27	
Wilhelmshaven	60 von 60	52 von 52	8 von 8	
Aurich	5 von 24	0 von 19	5 von 5	
Emden	0 von 39	0 von 33	0 von 6	
Gerichtsstr.	1 von 23	0 von 22	1 von 1	
Wolfenbüttel	296 von 296	295 von 295	1 von 1	
Freigänger	5 von 5		5 von 5	
Goslar	28 von 28	20 von 20	8 von 8	
JVA'en insg.	3371 von 4701	2861 von 3816	570 von 795	
geschl. Vollz. m	2109 von 3068	1820 von 2584	344 von 389	
geschl. Vollz. w	142 von 167	95 von 101	57 von 76	
geschl. Vollz. j	466 von 466	466 von 466		
offener Vollz. m	387 von 733	235 von 420	147 von 308	
offener Vollz. w	17 von 17	7 von 7	10 von 10	
offener Vollz. j	250 von 250	238 von 238	12 von 12	

Zu 6a:

Die Justizvollzugsanstalten, die unter Denkmalschutz stehen, sind in der Übersicht zu Frage 6b gekennzeichnet. Bei Umbaumaßnahmen in diesen Justizvollzugsanstalten ist die Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. In den meisten Fällen kommt es zu einer einvernehmlichen Regelung, bei der sowohl die Belange des Denkmalschutzes als auch die des Justizvollzuges berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit haben allerdings gelegentlich auch denkmalpflegerische Einwendungen einer beabsichtigten qualitativen Verbesserung des Vollzuges entgegengestanden. Hier ist vor Ort zum Teil nicht immer mit dem nötigen Nachdruck dargestellt worden, daß überwiegende vollzugliche Interessen den Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz zwingend verlangten (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes).

Deshalb sind die Justizvollzugsanstalten aufgefordert worden, künftig in Streitfällen zu berichten, damit Einvernehmen zwischen den Ressorts hergestellt werden kann.

Zu 6b:

Das Baujahr bzw. das Jahr der Fertigstellung oder Übernahme der einzelnen Justizvollzugsanstalten und Abteilungen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Außerdem ist angegeben, ob die Einrichtung unter Denkmalschutz steht.

Baujahre der nieders. Justizvollzugsanstalten

Anstalt	Baujahr bzw. Fertigstellung	unter Denkmalschutz?
Braunschweig	1885	ja
Gifhorn	1871	denkmalwürdig (Schloß)
Helmstedt	1843	ja
Peine	1895	ja
Bückeburg	1970	nein
Burgdorf	1965	
	1985 übernommen	nein
Celle I	1724	ja
Celle II	1977	nein

Anstalt	Baujahr bzw. Fertigstellung	unter Denkmalschutz?
Bad Gandersheim	16. Jahrh. seit 1920 JVA	ja
Göttingen-Leineberg	1911 u. 1980 1982 übernommen	nein
Göttingen	1836	ja
Duderstadt	1819	ja
Einbeck	1870	ja
Holzminden	1861	ja
Hameln	1980	nein
Freigänger	1985	nein
Hannover	1963	nein
Bildungsstätte	1987	nein
Hildesheim	1910	ja
Lingen I	1835	nein
Abt. Groß Hesepe	1939	
	1975 neu gebaut	nein
Lingen II	1965	nein
Lüneburg	1936	nein
Brockwinkler Weg	1952	
	1983 übernommen	nein
Meppen	1975/1981	nein
Oldenburg	1857	ja
Delmenhorst	1906	ja
Nordenham	1912	ja
Osnabrück	1876	ja
Freigänger	1953	
	1985 übernommen	nein
Stade	1855/1905	ja
Cuxhaven	1905	ja — Beteiligung
Uelzen	1987	nein
Vechta — Haus I	1903	ja
Haus III	1865	ja
Vechta JVA für Frauen	1727 als Kloster 1803 JVA	ja
Vechta-Falkenrott	1952/1983/1991	nein
Verden	1851	ja
Achim	1853	ja
Nienburg	1812	ja
Wilhelmshaven	1908	ja
Aurich	1852	ja
Emden	1912	ja
Gerichtsstr.	1902	ja
Wolfenbüttel	1619/1820 Neubau	ja/teilweise
Goslar	1913	nicht bekannt
insgesamt		28 von 46 Einrichtungen stehen zumindest zum Teil unter Denkmalschutz

## Anmerkung:

Bei der Angabe der Baujahre handelt es sich um die erste Errichtung der Gebäude. In der Zwischenzeit sind insbesondere in den alten Einrichtungen eine Vielzahl von baulichen Veränderungen insbesondere zur Modernisierung der alten Gebäude vorgenommen worden.



Zu 6c:

Zu berücksichtigen sind:

1. die Nieders. Bauordnung (NBauO),
2. die Allgemeine Durchführungsverordnung zur NBauO (DVNBauO),
3. die Ausführungsbestimmungen zur Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO (AB-DVNBauO),
4. die Baunutzungsverordnung,
5. die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RBau),
6. die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau),
7. die Arbeitsstättenverordnung,
8. die Vorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes,
9. der Leitfaden zum Planen und Bauen,
10. das Nieders. Denkmalschutzgesetz,
11. die Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten,
12. die Dienstwohnungsvorschriften,
13. die DIN-Vorschrift Beleuchtung 84,
14. die Wärmeschutzvorschriften,
15. die Heizanlagenverordnung und
16. die Fernmeldebauvorschriften.

Zu 7a und b:

Die Antwort zu den Fragen 7a und b ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Naßzellen und Gemeinschaftsduschen in nieders. Justizvollzugsanstalten

Anstalt	Anzahl der Hafträume mit abgetrennten Naßzellen	Gemeinschaftsduschen/ Zustand
Braunschweig	2	ja / gut
Gifhorn	keine	ja / gut
Helmstedt	4	ja / gut
Peine	keine	ja / gut
Bückeberg	keine	ja / ausreichend
Burgdorf	keine	ja / gut
Celle I	keine	ja / gut
Celle II	189	ja / gut
Bad Gandersheim	keine	ja / gut
Göttingen-Leineberg	25	ja / gut
Göttingen	keine	ja / ausreichend
Duderstadt	keine	ja / ausreichend
Einbeck	keine	ja / ausreichend
Holzminden	keine	ja / ausreichend
Hameln	466	ja / gut
Freigänger	72	ja / gut
Hannover	19	ja / befriedigend
Bildungsstätte	177	ja / gut
Hildesheim	4	ja / befriedigend
Lingen I	124 (einschl. G.-H.)	ja / gut
Groß Hesepe		ja / gut
Lingen II	183	ja / gut

Anstalt	Anzahl der Hafträume mit abgetrennten Naßzellen	Gemeinschaftsduschen/ Zustand
Lüneburg	16	ja / gut
Brockwinkler Weg	keine	ja / gut
Meppen	256	ja / ausreichend
Baumschulenweg	keine	ja / ausreichend
Oldenburg	keine	ja / schlecht
Delmenhorst	6	ja / gut
Nordenham	keine	ja / gut
Osnabrück	keine	ja / gut
Freigänger	keine	ja / gut
Stade	keine	ja / gut
Cuxhaven	keine	ja / gut
Uelzen	228	ja / gut
Vechta	1	ja / gut (1 renov.bed.)
Freigänger	keine	ja / renovierungsbed.
Vechta JVA für Frauen	10	ja / Altbau schlecht
Vechta-Falkenrott	keine	ja/gut bis renov.bed.
Verden	keine	ja / gut
Achim	keine	ja / renovierungsbed.
Nienburg	keine	ja / zufriedenstellend
Wilhelmshaven	17	ja / gut
Aurich	keine	ja / renovierungsbed.
Emden	keine	ja / befriedigend
Gerichtsstr.	keine	ja / gut
Wolfenbüttel	107	ja / gut
Goslar	2	ja / gut
insgesamt	1904	

Zu 8a bis f:

Die anstaltsbezogenen Antworten auf die Fragen 8a bis e ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht, die Antwort auf Frage 8f aus einer gesonderten Tabelle.

Insgesamt zeigt sich, daß nur in den JVAen Bückeburg, Burgdorf, Bad Gandersheim, der Bildungsstätte bei der JVA Hannover, der Abteilung Brockwinkler Weg der JVA Lüneburg, der Abteilung Achim der JVA Verden und in der Abteilung Gerichtsstraße der JVA Wilhelmshaven sowie in der JA Göttingen-Leineberg und dem Freigängerhaus Hameln die genannten Räume in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Am häufigsten (in 25 von 46 Einrichtungen) fehlen Sozialräume für die Bediensteten und Freizeiträume für die Gefangenen. Räume für die Gefangenenarbeit fehlen in 22 Einrichtungen und Besprechungsräume in 19, Besucherräume dagegen „nur“ in 14 Einrichtungen.

## Ausreichende Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit ausgewählten Funktionsräumen

JVA Abteilung	Sozialräume f. Bedienstete	Räume f. Gefangenenarb.	Besprechungs- räume	Besucher- räume	Freizeit- räume
Braunschweig	nein	ja	ja	ja	nein
Gifhorn	nein	ja	nein	ja	nein
Helmstedt	nein	ja	nein	ja	ja
Peine	nein	nein	nein	ja	nein
Bückeburg	ja	ja	ja	ja	ja
Burgdorf	ja	ja	ja	ja	ja
Celle I	nein	nein	nein	ja	nein
Celle II	nein	ja	nein	nein	nein
Bad Gandersheim	ja	ja	ja	ja	ja
Göttingen-Leineberg	ja	ja	ja	ja	ja
Göttingen	nein	nein	ja	nein	nein
Duderstadt	ja	ja	ja	ja	nein
Einbeck	nein	nein	ja	ja	nein
Holzminden	ja	nein	ja	ja	nein
Hameln	ja	ja	ja	nein	nein
Freigänger	ja	ja	ja	ja	ja
Hannover	nein	nein	nein	nein	nein
Bildungsstätte	ja	ja	ja	ja	ja
Hildesheim	nein	ja	ja	ja	nein
Lingen I	ja	nein	ja	nein	nein
Groß Hesepe	ja	ja	ja	nein	nein
Lingen II	ja	nein	ja	ja	nein
Lüneburg	ja	ja	ja	nein	ja
Brockwinkler Weg	ja	ja	ja	ja	ja
Meppen	nein	nein	nein	ja	nein
Oldenburg	nein	nein	nein	nein	nein
Delmenhorst	nein	nein	nein	nein	nein
Nordenham	nein	nein	nein	nein	ja
Osnabrück	nein	nein	nein	nein	nein
Freigänger	ja	nein	ja	ja	ja
Stade	nein	nein	nein	nein	nein
Cuxhaven	nein	nein	nein	nein	ja
Uelzen	ja	bedingt	bedingt	ja	bedingt
Vechta	nein	nein	ja	nein	nein
Freigänger	ja	nein	bedingt	ja	ja
Vechta JVA für Frauen	nein	ja	nein	ja	nein
Vechta-Falkenrott	nein	ja	ja	ja	ja
Verden	nein	ja	ja	ja	ja
Achim	ja	ja	ja	ja	ja
Nienburg	nein	nein	nein	ja	nein
Wilhelmshaven	ja	nein	ja	ja	ja
Aurich	nein	nein	nein	ja	ja
Emden	nein	ja	ja	ja	ja
Gerichtsstr.	ja	ja	ja	ja	ja
Wolfenbüttel	nein	ja	ja	ja	bedingt
Goslar	ja	ja	nein	ja	ja

## Fehlende Funktionsräume in den Justizvollzugsanstalten

JVA Abteilung	Sozialräume f. Bedienstete	Räume f. Gefangenenarb.	Besprechungs- räume	Besucher- räume	Freizeit- räume
Braunschweig	1				mehrere
Gifhorn	1		1		mehrere
Helmstedt	1		1		
Peine	1	1	1		1
Celle I	mehrere	mehrere	mehrere		mehrere
Celle II	1		mehrere	mehrere	
Göttingen	mehrere	mehrere		mehrere	mehrere
Duderstadt					1
Einbeck	1	1			1
Holz Minden	1				1
Hameln				mehrere	mehrere
Hannover	mehrere	mehrere	mehrere	mehrere	mehrere
Hildesheim	1				1
Lingen I		mehrere		mehrere	mehrere
Groß Hesepe				mehrere	mehrere
Lingen II		1			1 gr. Raum
Lüneburg				2	
Meppen	mehrere	mehrere	mehrere		mehrere
Oldenburg	mehrere	mehrere	mehrere	mehrere	mehrere
Delmenhorst	1	1		1	mehrere
Nordenham	1		1	1	
Osnabrück	1	1	mehrere	1	mehrere
Freigänger		1			
Stade	1	1	1	1	1
Cuxhaven	1	1		1	
Uelzen	1		1		1
Vechta	mehrere	mehrere		mehrere	mehrere
Freigänger		1			
Vechta JVA für Frauen	2		1		3
Vechta-Falkenrott	1				
Verden	1				
Nienburg	1	1			1
Wilhelmshaven	1	mehrere		1	
Aurich	1	mehrere	1		
Emden	1	mehrere		1	
Wolfenbüttel	mehrere				
Goslar			1		

Zu 9:

In den meisten JVAen entsprechen die Arbeitsräume den Anforderungen, die nach den allgemeinen Vorschriften an Arbeitsräume zu stellen sind.

Bei den größeren JVAen sind es in erster Linie die JVAen Celle I (Verbesserungen werden z. T. durch die bevorstehende Sanierung des Haupt- und Westgebäudes erreicht), Lingen I (Verbesserungen sind auf dem vorhandenen Gelände baurechtlich nicht möglich; Prüfauftrag läuft) und Vechta, in denen die Arbeitsräume den Anforderungen nicht entsprechen.

Bei den kleineren JVA'en sind es die JVA'en Burgdorf (die Arbeitsräume sind teilweise zu klein), Göttingen (nur Hauptanstalt), Oldenburg (einschließlich Abt. Nordenham), Osnabrück, Stade und die JVA Verden (nur Abt. Achim und Nienburg), in denen die Arbeitsräume ganz oder z.T. nicht den Anforderungen entsprechen.

Die Landesregierung ist sehr bemüht, hier zu Verbesserungen zu kommen. Finanzielle Engpässe beim Bauhaushalt setzen allerdings Grenzen. Teilweise sind grundlegende Verbesserungen nur durch den Neubau von JVA'en zu erreichen.

Zu 10a bis c:

Die Anzahl der am 31. 3. 1992 innerhalb der Anstalt (a), als Außenarbeiter (b) und als Freigänger (c) beschäftigten Gefangenen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Insgesamt waren 2020 Gefangene innerhalb der Anstalten beschäftigt, 64 als Außenarbeiter und 415 als Freigänger.

Ausgewählte Beschäftigungsformen der Gefangenen am 31. 3. 1992

Justizvollzugsanstalt	innerhalb der Anstalt	als Außenarbeiter	als Freigänger
Braunschweig	65	4	22
Bückeburg	40	—	1
Burgdorf	84	1	24
Celle I	176	—	3
Celle II	85	—	8
Bad Gandersheim	13	—	1
Göttingen-Leineberg	12	7	7
Göttingen	33	—	8
Hameln	123	—	15
Hannover	287	—	28
Hildesheim	47	—	—
Lingen I	167	—	28
Lingen II	46	—	92
Lüneburg	28	—	20
Meppen	179	24	6
Oldenburg	56	—	21
Osnabrück	15	—	18
Stade	16	—	3
Uelzen	114	—	—
Vechta	100	—	15
Vechta			
JVA für Frauen	53	—	16
Vechta-Falkentott	29	—	15
Verden	36	19	11
Wilhelmshaven	35	9	40
Wolfenbüttel	196	—	13
insgesamt	2020	64	415

Zu 11a und b:

Am Stichtag (31. 3. 1992) befanden sich 715 Gefangene innerhalb der Anstalten und 100 Gefangene als Freigänger in Ausbildung.

Zu 12:

Insgesamt waren am 31. 3. 1992 2059 Gefangene unbeschäftigt.

Diese Zahl umfaßt einerseits Gefangene, die aus Gründen, die in ihrer Person liegen, nicht zur Arbeit eingeteilt werden konnten: unter anderem kranke Gefangene oder solche im Rentenalter, Gefangene, die für die in der Anstalt angebotenen Arbeiten nicht geeignet waren, die sich nur kurzfristig in der jeweiligen Anstalt aufhielten (z. B. wegen einer Überstellung zu einem Gerichtstermin) oder denen als neu Aufgenommenen noch keine Arbeit zugewiesen werden konnte. Zu dieser Gruppe zählen schließlich auch Gefangene, die selbstverschuldet ohne Arbeit waren oder die aus Sicherheitsgründen nicht beschäftigt werden konnten.

Andererseits sind in dieser Zahl aber auch diejenigen Gefangenen enthalten, die wegen Arbeitsmangels und fehlender Arbeitsräume unbeschäftigt waren. Dazu gehört ein großer Teil der Untersuchungsgefangenen, die zwar nicht zur Arbeit verpflichtet sind, von denen aber viele gerne arbeiten würden, schon um die bedrückende Zeit des Wartens auf die Verhandlung zu füllen, aber auch, um Geld für den Einkauf zu verdienen. Da die Zahl der arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen aber nicht kalkulierbar ist und diese Gefangenen wegen Gerichtsterminen und wegen anderer Anlässe auch nicht kontinuierlich für die Arbeit einzusetzen sind, ist gerade in den Untersuchungshaftanstalten die Ausstattung mit Arbeitsräumen in der Vergangenheit häufig vernachlässigt worden. (vgl. die Antwort zu Frage 8).

Schließlich ist auch anzumerken, daß viele Gefangene nur eingeschränkt in der Lage sind, auch einfache Arbeiten zuverlässig und wirtschaftlich zu verrichten. Dies erschwert es den Anstalten, Aufträge für die Gefangenenarbeit zu erhalten.

Die Angaben zu den Gründen der Nicht-Beschäftigung von Gefangenen in den einzelnen Anstalten, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt sind, müssen vor diesem Hintergrund gesehen werden. Gerade der Verweis auf die Zahl nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungsgefangenen in den Berichten der Anstalten ist zwar formal richtig, läßt aber einen Schluß auf die tiefer liegenden Gründe des fehlenden Arbeitsinsatzes nicht zu.

Unbeschäftigte Gefangene am 31. 3. 1992

Justizvollzugsanstalt	Anzahl	Gründe
Braunschweig	202	Krankheit, fehlende Arbeitsräume, Arbeitsmangel, (Untersuchungshaftanstalt)
Bückeburg	28	3 Kranke, 3 Urlauber, 3 Überstellte, 4 Arbeitsverweigerer, 10 selbstverschuldet ohne Arbeit 5 zu geringe Strafzeit
Burgdorf	23	11 Kranke, 4 Neuzugänge, 6 Rentner, 2 Urlauber

Justizvollzugsanstalt	Anzahl	Gründe
Celle I	25	6 Kranke, 2 Arbeitsverweigerer, 9 aus Sicherheitsgründen, 3 nicht vermittelbar, 2 selbstverschuldet ohne Arbeit, 3 Arbeitseinsatz wird vorbereitet
Celle II	87	6 Kranke, 4 Urlauber, 14 wegen Arbeitsmangels, 11 Arbeitsverweigerer, 5 wegen Gerichtsterminen, 3 aus Sicherheitsgründen 13 nicht vermittelbar, 31 U-Gefangene
Göttingen-Leineberg	8	6 Kranke, 1 wegen Arbeitsmangels, 1 Tagesausgang
Göttingen	84	12 Kranke, 22 wegen Umbaus eines Arbeitsraumes, 7 wegen Lockerungen, 43 Untersuchungsgefängene oder aus anderen Gründen nicht zur Arbeit Verpflichtete
Hameln	68	14 nicht vermittelbar, 13 wegen Materialengpaß, 41 wegen Abwesenheit der Werkmeister
Hannover	379	20 Kranke, 43 Durchgangsgefängene, 316 aus anderen Gründen (U-Haft, Ab- schiebehaft, fehlende Arbeitsräume, Einweisung, Überstellung, Zu- u. Abgang)
Hildesheim	54	7 Kranke, ansonsten wegen fehlender Arbeitsräume und zu kurzen Aufent- halts in der Anstalt
Lingen I	187	75 Kranke, 15 für die vorhandenen Arbeiten nicht geeignet, 97 aus anderen Gründen (U-Haft, Ab- schiebehaft, fehlende Arbeitsräume, Vollzugslockerungen, Gerichtstermi- ne, Zu- u. Abgang)
Lingen II	68	15 Kranke, 3 wegen Lockerungen, 18 Zugänge, 24 wegen fehlender Außenarbeits- und Freigangsgenehmigung, 8 aus anderen Gründen

Justizvollzugsanstalt	Anzahl	Gründe
Lüneburg	60	53 Untersuchungsgefangene, 2 Kranke, 2 Rentner, 3 für Außenarbeit noch nicht freigegeben
Meppen	144	25 Kranke, 20 mangels Arbeit, 4 Transportgefangene, 26 Abschiebegefangene, 69 aus anderen Gründen (Arbeitsverweigerung, fehlende Arbeitsräume, Vorführungen außerhalb der Anstalt, Neuzugänge)
Oldenburg	80	Untersuchungshaftanstalt, fehlende Arbeitsräume, Transportgefangene, Überstellte
Osnabrück	45	aus Platzmangel können nur 14 Gefangene beschäftigt werden
Stade	29	fehlender Arbeitsraum
Uelzen	65	9 Kranke, 3 Rentner, 15 wegen Arbeitsmangels, 9 Ungeeignete, 29 aus anderen Gründen (Arbeitsverweigerung, Abschiebungshaft)
Vechta	96	22 Kranke, 15 Untersuchungsgefangene, 19 Ungeeignete, 40 aus anderen Gründen (fehlende Arbeitsräume, Neuzugänge und Durchgangsgefangene)
JVA für Frauen Vechta	32	11 Kranke, 9 Aufnahmeabteilung, 12 aus anderen Gründen (Arbeitsverweigerung, Untersuchungsgefangene)
Verden	37	1 Kranker, 1 Ungeeigneter, 12 wegen Arbeitsmangels, 23 aus anderen Gründen
Wilhelmshaven	78	4 Kranke, 2 Rentner, 59 nicht arbeitende U-Gefangene, 13 aus anderen Gründen
Wolfenbüttel	180	44 Kranke, 63 wegen Arbeitsmangels, 21 Ungeeignete, 52 aus anderen Gründen
insgesamt	2059	



In der Jugendanstalt Hameln waren am Stichtag 41 Gefangene nicht beschäftigt, weil von den Werkmeistern drei krank und drei zu einer Fortbildungstagung waren, vier weitere waren wegen Sonderurlaubs, Urlaubs, Nachtdienstes und wegen Umzugs nicht im Dienst.

Zu 13:

Die JVAen Celle I (17 Arbeitsplätze), Bad Gandersheim (3 Arbeitsplätze), Göttingen-Leineberg (25 Arbeitsplätze), Vechta (Zahl nicht genannt) und Verden (Zahl nicht genannt) könnten theoretisch noch freie Arbeitsplätze für Gefangene anbieten.

Allerdings können unbeschäftigte Gefangene teils wegen der Zweckbestimmung dieser Anstalten nicht beliebig dorthin verlegt werden (z.B. in die JVAen Celle I, Göttingen-Leineberg und Bad Gandersheim), teils weil die betreffenden Anstalten überbelegt sind (z.B. die JVA Verden).

Zu 14a:

Der höchste durchschnittliche Verdienst eines Gefangenen wird bei der Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt erzielt. Er ist je nach Branche verschieden, liegt im Durchschnitt jedoch bei monatlich 1675 DM.

Der zweithöchste durchschnittliche Verdienst eines Gefangenen wird bei der Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt erzielt. Hier sind es durchschnittlich 1009 DM im Monat.

Bei den übrigen Arbeiten wurden monatlich durchschnittlich erzielt: in Eigenbetrieben 261,87 DM, in Unternehmerbetrieben 237,77 DM und bei den Hilfstätigkeiten in der Anstalt 220,61 DM.

Zu 14b:

Nach Auffassung der Landesregierung regelt das Strafvollzugsgesetz Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen abschließend. Danach ist es nur möglich, dem Gefangenen Arbeit pp. zuzuweisen (§ 37 StVollzG) mit der daraus folgenden Bezahlung (§ 43 i.V.m. § 200 StVollzG) oder ihm zu gestatten, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. In den Gesetzesmaterialien (Drs 7/918 S. 67) heißt es dazu: „Wenn dem Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt gestattet wird, müssen zugleich die Voraussetzungen für Außenarbeit oder Freigang gegeben sein (§ 11). Dieses innerhalb der Anstalt zuzulassen, würde gegenwärtig noch regelmäßig an den räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen der Anstalt scheitern und zu Beunruhigungen führen, wenn in einem Betrieb Gefangene auf Grund eines freien Arbeitsverhältnisses und auf Grund zugewiesener Arbeit beschäftigt sind. Der Entwurf hat deshalb die Bindung der Vollzugsbehörde nur für freie Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt vorgesehen.“ Daran hat sich in der Zwischenzeit nichts Wesentliches geändert.

Dem Vernehmen nach liegen bei den beiden Betrieben des Modellversuchs sehr spezielle Gegebenheiten vor, die es unwahrscheinlich erscheinen lassen, daß der Versuch auf andere Betriebe ausgeweitet werden kann. Trotz langandauernder, intensiver Werbung für dieses Vorhaben und der Bereitstellung einer neuerbauten, mit moderner Technik ausgestatteten Werkhalle, soll es bisher nicht gelungen sein, dafür Unternehmer zu gewinnen.

Zu 15 a:

Die Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene sind weiterhin verbesserungsbedürftig. Sie hängen jedoch nicht nur davon ab, ob geeignete Werkräume zur Verfügung gestellt werden können, sondern werden in erheblichem Maße auch von der allgemeinen Arbeitsmarktlage beeinflusst.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß viele Gefangene häufig erst im Vollzug über arbeitstherapeutische Maßnahmen an regelmäßiges Arbeiten herangeführt werden müssen. Die Arbeitstherapie wird deshalb weiter auszubauen sein. Zum anderen befinden sich zahlreiche Gefangene mit erheblichen schulischen und beruflichen Ausbildungsdefiziten im Vollzug. Die für sie angebotenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen haben einen hohen Standard. Probleme können sich u. a. daraus ergeben, daß berufliche Bildungsmaßnahmen überwiegend in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung durchgeführt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß wegen der finanziellen Situation der Bundesanstalt für Arbeit mit Einschränkungen von Maßnahmen gerechnet werden muß. Auf der anderen Seite haben sich jedoch gerade in letzter Zeit Möglichkeiten einer Unterstützung beruflicher Ausbildung im Vollzug aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ergeben. Diese Situation muß bei neu anzustellenden konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt werden.

Zu 15 b:

Die Landesregierung ist bestrebt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu rechtlichen und tatsächlichen Verbesserungen zu kommen. So ist sie der Auffassung, daß die Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgelts der Gefangenen stufenweise erhöht und die Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung erreicht werden sollte, sieht sich jedoch wegen der finanziellen Folgen für den Landeshaushalt zur Zeit nicht in der Lage, in dieser Hinsicht initiativ zu werden. Weitere Schwerpunkte sind der Neubau von Arbeits- und Lagerräumen (siehe dazu die Antwort zu Frage 9) und verstärkte Investitionen, um dem Angleichungsgrundsatz des § 149 Abs. 2 StVollzG gerecht zu werden.

Eine besondere Bedeutung bei der Verbesserung der Arbeitssituation der Gefangenen kommt auch dem offenen Vollzug zu, aus dem die Gefangenen auf der Grundlage eines freien Arbeitsvertrages bei Arbeitgebern außerhalb des Vollzuges beschäftigt werden können. Die Landesregierung wird deshalb ihre Bemühungen zur Verbesserung des offenen Vollzuges fortsetzen, um möglichst vielen Gefangenen die Chance einer derartigen, insbesondere auch finanziell günstigen Beschäftigung geben zu können. Auf diesem Wege werden die Gefangenen häufig auch in die Lage versetzt, während des Vollzuges aus ihrem Arbeitsverdienst ihre Angehörigen zu unterstützen bzw. mit einer Regulierung ihrer Schulden zu beginnen. Es bleibt zu hoffen, daß es dem Vollzug gelingt, noch mehr Arbeitgeber zu finden, die bereit sind, auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages Gefangene zu beschäftigen.

Zu 16:

Mit Ausnahme der JVAen Bückeburg und Lüneburg sind in allen Anstalten Sportlehrer und/oder Sportübungsleiter tätig.

Notwendigkeit und Möglichkeit, Sport durch Vollzugsbedienstete anzuleiten, sind bei den verschiedenen Haftformen sehr unterschiedlich. Deshalb wird im folgenden über die Frage 16 hinaus bei der Darstellung des Fachpersonals in den Anstalten nach Untersuchungshaftvollzug, geschlossenem und offenem Vollzug der Freiheitsstrafe sowie Jugendvollzug unterschieden.

Im übrigen sind viele Anstalten wegen der Personalknappheit gezwungen, Sportlehrer und Sportübungsleiter für allgemeine Vollzugsaufgaben oder pädagogische Aufgaben einzusetzen, so daß sie nur zeitweise für den Gefangenensport zur Verfügung stehen.

#### a) Sport im Vollzug der Untersuchungshaft

Die Personalsituation im Bereich des Gefangenensports ist unbefriedigend. Gerade in der Untersuchungshaft ist es zwar besonders schwierig, zugleich aber auch dringend erforderlich, die Gefangenen für eine Teilnahme am Sport zu interessieren, um die körperliche und seelische Verfassung der Gefangenen zu erhalten oder nötigenfalls zu stärken.

In den zehn Einrichtungen, die ausschließlich für den Vollzug der U-Haft zuständig sind, gibt es nur einen Sportlehrer, zwei hauptamtliche Sportübungsleiter (daneben fünf, die allerdings nur zeitweise eingesetzt werden), zwei nebenamtliche Sportübungsleiter und drei externe oder ehrenamtliche Mitarbeiter, die die Gefangenen sportlich betreuen.

Einige der geschlossenen Anstalten sind neben dem Vollzug der Freiheitsstrafe auch für den Vollzug der U-Haft zuständig (JVAen Celle II, Hannover, Lingen I, Uelzen, Vechta, JVA für Frauen in Vechta). Hier ist eine fachlich angeleitete Sportversorgung der U-Gefangenen besser gewährleistet als in den Einrichtungen, die ausschließlich für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig sind.

#### b) Sport im Vollzug der Freiheitsstrafe — offener Vollzug —

Im offenen Vollzug ist die Notwendigkeit, den Gefangenen Sport im Vollzug anzubieten, nicht so groß wie in den anderen Vollzugsformen. Die Gefangenen können außerhalb der Anstalten am Sportleben der Vereine teilnehmen, sie sind zudem in ihren Bewegungs- und Erlebnismöglichkeiten nicht so eingeschränkt wie im geschlossenen Vollzug der Straf- und U-Haft.

In 14 Einrichtungen gibt es dementsprechend insgesamt auch nur einen Sportlehrer und sechs haupt- sowie einen nebenamtlichen Sportübungsleiter.

#### c) Sport im Vollzug der Freiheitsstrafe — geschlossener Vollzug —

An elf Standorten sind sieben Sportlehrer und neun hauptamtliche Sportübungsleiter ständig und weitere vier zeitweise tätig. Daneben sind fünf Personen entweder ehrenamtlich oder auf ABM-Grundlage tätig.

#### d) Sport im Jugendvollzug

Im geschlossenen Jugendvollzug (JA Hameln) sind ein Sportlehrer und drei hauptamtliche Sportübungsleiter beschäftigt, im offenen Jugendvollzug (zwei Anstalten) sind es zwei Sportlehrer und ein hauptamtlicher Sportübungsleiter.

Zu 17:

Auch die Ausstattung mit Sporteinrichtungen unterscheidet sich nach Vollzugsformen.

#### a) Untersuchungshaft

Es sind vorhanden:

2 Spielfelder/Sportplätze

4 Sporträume

4 Kraftsporträume

3 als Sportgelände genutzte Freistundenhöfe.

## b) Vollzug der Freiheitsstrafe — offener Vollzug —

Es sind vorhanden:

- 9 Spielfelder/Sportplätze (davon allein 7 in der JVA Lingen II)
- 7 Sporträume (davon allein 4 in der JVA Lingen II)
- 5 Kraftsporträume
- 2 als Sportgelände genutzte Freistundenhöfe.

## c) Vollzug der Freiheitsstrafe — geschlossener Vollzug —

Es sind vorhanden:

- 19 Spielfelder/Sportplätze
- 4 Sporthallen
- 4 Leichtathletikanlagen
- 7 Sporträume
- 8 Kraftsporträume
- 3 Freistundenhöfe/Rasenflächen für Sporteinsätze
- 1 Schwimmbad.

## d) Jugendvollzug

Es sind vorhanden im offenen Jugendvollzug:

- 7 Spielfelder/Sportplätze
- 3 Sporträume
- 5 Kraftsporträume
- 2 Schwimmbäder
- 1 Sporthalle.

im geschlossenen Jugendvollzug:

- 9 Sportplätze/Spielfelder
- 2 Sporträume
- 1 Sporthalle.

Erneuerungsbedürftig sind in der JVA Oldenburg die Außensportanlagen.

In der JVA Lüneburg sind wegen der Lage der Anstalt wünschenswerte Erweiterungsmöglichkeiten nicht vorhanden.

Sporträume fehlen in den JVA'en Celle I (allgemeiner Sportraum und Kraftsportraum), in den Außenabteilungen Göttingen-Duderstadt und Göttingen-Einbeck, in der JVA Hannover (Kraftsportraum), in der JVA Lingen II (um Geräte besser einsetzen zu können), in der JVA Osnabrück, in den Abteilungen Aurich und Gerichtsstraße der JVA Wilhelmshaven und in der JVA Uelzen (drei Sporträume und zwei Umkleideräume).

Sportanlagen fehlen in den JVA'en Bückeberg, Celle I (Aschenrundbahn), Oldenburg Abt. Delmenhorst, Verden Abt. Achim und Wolfenbüttel Abt. Goslar.

Wünschenswert wäre es, Sporthallen zumindest noch in den JVA'en Hannover, Lingen I, Lingen II und Wolfenbüttel zu errichten.

Zu 18:

Gefangenschaft bedingt die Einschränkung sozialer Kontakte und die totale Normierung von Alltagsabläufen. Dem wirkt der Sport entgegen. Er fördert Kontakte innerhalb des Vollzuges, insbesondere bei Mannschaftssportarten. Er aktiviert gegen Lethargie, weckt Spontaneität, kanalisiert überschüssige Energien, verbessert die körperliche und seelische Verfassung, hält fit, lenkt ab, regt an, bietet Abwechslung. Der Sport fördert

das Bewußtsein der eigenen Körperlichkeit und Leistungsfähigkeit. Er ist auch eine sinnvolle Freizeitmöglichkeit für geistig weniger interessierte Gefangene. Der Sport ermöglicht auch Kontakte zu Mitgliedern externer Sportvereine. Insgesamt ist der Sport ein Lern- und Erfahrungsfeld im Umgang mit anderen Menschen und so gesehen auch ein Teil des sozialen Trainings. Zudem ist der Sport ein wichtiges Mittel, die Gesundheit der Gefangenen zu erhalten und zu fördern. Die Landesregierung mißt deshalb dem Sport in den Justizvollzugsanstalten eine große Bedeutung zu.

Zu 19:

Die medizinische Versorgung im Justizvollzug orientiert sich am sog. medizinischen Standard der ärztlichen Versorgung außerhalb des Justizvollzuges. Um diesen medizinischen Standard zu gewährleisten, müssen Behandlungsmaßnahmen, die nicht von den Krankenabteilungen der JVAen oder dem Justizvollzugskrankenhaus geleistet werden können, ambulant oder stationär in externen Einrichtungen erfolgen. Da hierdurch zwangsläufig Aufsichtspersonal gebunden wird, ist der Justizvollzug bestrebt, ein möglichst breites Angebot an diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen innerhalb des Justizvollzuges vorzuhalten.

Ausführungen zur ambulanten Behandlung außerhalb des Vollzuges sind — ebenso wie die stationäre Behandlung in externen Krankenhäusern — zudem immer auch mit einem Sicherheitsrisiko behaftet. Untersuchungen und Behandlungen in Praxen und Krankenhäusern können im allgemeinen nicht an „gefesselten“ Patienten durchgeführt werden. Da diese Einrichtungen über keine Sicherheitsvorkehrungen verfügen, ist das Entweichungsrisiko besonders hoch.

Probleme ergeben sich ferner daraus, daß es zu Schwierigkeiten bereitet, alle Stellen für hauptamtliche ärztliche Kräfte zu besetzen (vgl. die Antwort zu Frage 20) und für kleinere Vollzugseinrichtungen nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Ärztinnen oder Ärzte zu gewinnen, und daß zum anderen die Zahl der Krankenpflegekräfte nicht ausreicht.

Besondere Probleme bereitet die Behandlung psychisch kranker aggressiver Straftäter, die außerhalb des Justizvollzuges nur in besonders gesicherten Psychiatrischen Krankenhäusern behandelt werden können. Die Bettenkapazität entsprechender Einrichtungen ist sehr begrenzt, so daß sich Verlegungen in diese Krankenhäuser sehr schwierig gestalten. Die Überbelegung im Maßregelvollzug führt zudem dazu, daß Behandlungen externer Patienten nur der Akutphase vorbehalten bleiben und die Langzeitbehandlung im Justizvollzug erfolgen muß. Dadurch hat die Psychiatrische Abteilung in der JVA Hannover zunehmend Krankenhauscharakter erhalten, ohne personell entsprechend ausgestattet zu sein.

Einen besonderen Problembereich stellt die deutliche Zunahme an schweren Infektionskrankheiten und Krankheiten im Zusammenhang mit Drogenkonsum dar. Die derzeitigen Kapazitäten im stationären Bereich müssen dementsprechend erweitert werden. Zwangsläufig sind dazu auch zusätzliche ärztliche und pflegerische Kräfte erforderlich. Deshalb sind im Haushaltsplanentwurf 1993 zunächst für die Frauenabteilung der JVA Hannover entsprechende Stellen vorgesehen.

Zu 20:

Folgende Anstalten verfügen über hauptamtlich im Vollzug tätige Ärztinnen und Ärzte: JVA Celle I, JVA Celle II, Jugendanstalt Hameln, JVA Hannover, JVA Lingen I, JVA Uelzen, JVA Vechta, JVA Wolfenbüttel und die Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta.

In den Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Hannover, Lingen I, Meppen und Wolfenbüttel sind Zahnärzte hauptamtlich tätig.

Der Justizvollzug ist bemüht, die ärztliche Versorgung in den größeren Anstalten des geschlossenen Vollzuges durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen. Entsprechende Stellen sind vorhanden. Durch die begrenzten Verdienstmöglichkeiten und die zu betreuende schwierige Klientel ist die Tätigkeit im Vollzugsdienst für fachlich qualifizierte Ärztinnen und Ärzte wenig attraktiv. Dies ist der Grund, warum gegenwärtig 3,25 Stellen für hauptamtliche Kräfte (in den JVAen Hannover, Meppen und Celle I) trotz intensiver Bemühungen nicht besetzt sind. Aus den o.g. Gründen ist es derzeit ebenfalls fast unmöglich, auf dem Arbeitsmarkt Zahnärztinnen bzw. -ärzte für eine hauptamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Die zahnärztliche Versorgung ist aber über vertraglich verpflichtete Kräfte gesichert.

Zu 21:

Die Zahl der in den einzelnen Anstalten verfügbaren Krankenpflegerinnen und -pfleger sowie der Pflegehelferinnen und -helfer ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Danach sind im nieders. Justizvollzug insgesamt 165 Bedienstete krankenpflegerisch tätig, in einem Drittel der Einrichtungen wird die Zahl der vorhandenen Kräfte als nicht ausreichend angesehen.

#### Krankenpflegepersonal in den Justizvollzugsanstalten

Anstalt	Anzahl der Krankenpfleger/innen und -helfer/innen	ausreichend?
Braunschweig	4	nein
Gifhorn	1	ja
Helmstedt	—	nein
Peine	1	ja
Bückeburg	1	nein
Burgdorf	2	ja
Celle I	12	ja
Celle II	8	ja
Bad Gandersheim	2	ja
Göttingen-Leineberg	1	nein
Göttingen	2	ja
Duderstadt	—	nein
Einbeck	—	nein
Holzminden	—	nein
Hamel	4	nein
Freigänger	—	ja
Hannover	21	nein
Bildungsstätte	1	nein
Hildesheim	2	ja
Lingen I	2	ja
Groß Hesepe	2	ja
Anstaltskrankenhaus	46	ja
Lingen II	3	ja
Lüneburg	1	ja
Brockwinkler Weg	1	ja
Meppen	6	nein

Anstalt	Anzahl der Krankenpfleger/innen und -helfer/innen	ausreichend?
Oldenburg	4	ja
Delmenhorst	1	ja
Nordenham	2	ja
Osnabrück	2	ja
Freigänger	—	ja
Stade	2	ja
Cuxhaven	1	ja
Uelzen	4	nein
Vechta	3	nein
Freigänger	1	ja
Vechta JVA für Frauen	5	nein
Vechta-Falkenrott	2	ja
Verden	1	ja
Achim	1	ja
Nienburg	1	ja
Wilhelmshaven	2	ja
Aurich	1	ja
Emden	2	ja
Gerichtsstr.	1	ja
Wolfenbüttel	6	nein
Goslar	—	nein
insgesamt	165	

Zu 22:

Das Justizvollzugskrankenhaus verfügt über vier hauptamtliche ärztliche Kräfte und über Stellen für zwei Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum. Darüber hinaus beteiligt sich der Anstaltsarzt der JVA Lingen I an der Rufbereitschaft im Krankenhaus. Für das Justizvollzugskrankenhaus und die Krankenabteilung der JVA Lingen I sind außerdem Stellen für 46 Pflegekräfte vorhanden.

Wie bereits zu Frage 19 ausgeführt, ist durch die drastische Zunahme an stationär zu behandelnden Infektionskrankheiten eine Erweiterung der Krankenhauskapazität erforderlich geworden. Sollte sich diese Entwicklung als stabil erweisen, so wird das derzeitige Personal für eine angemessene medizinische Versorgung nicht mehr ausreichen.

Zu 23:

Es gibt keine Untersuchungen, aus denen sich die Anzahl der Alkohol- bzw. Betäubungsmittelabhängigen im Justizvollzug einigermaßen sicher belegen ließe. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfaßt nur Verstöße gegen das Strafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz, ohne daß daraus Schlüsse auf die Suchtmittelabhängigkeit gezogen werden könnten. Entsprechendes gilt für die Strafverfolgungsstatistik. Besonders problematisch wird die Erfassung von Alkoholabhängigen, da diese im Justizvollzug meist nur in Erscheinung treten, wenn sie wegen Entzugserscheinungen auffällig werden.

Nach den Berichten der Drogenbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten ist aber davon auszugehen, daß zur Zeit etwa die Hälfte der Gefangenen als drogenabhängig oder zumindest als gefährdet anzusehen ist und daß die Zahl der drogenabhängigen Gefangenen weiter steigen wird. Da die Gefangenen zunehmend polytoxikoman sind, also

neben illegalen Drogen auch Alkohol mißbrauchen, ergibt sich eine Überlappung mit dem schon immer großen Anteil alkoholkranker oder -gefährdeter Gefangener, der heute bei etwa 70 % aller Gefangenen angenommen wird.

Im Gegensatz zur Betäubungsmittelabhängigkeit ist bei den HIV-Infektionen im Justizvollzug eine deutliche Abnahme zu beobachten. Bei der letzten Quartalerhebung am 31. 3. 1992 wurden 17 Infizierte im Justizvollzug gemeldet. In sechs Fällen lagen bereits Begleitsymptome vor, zwei Infizierte waren manifest erkrankt.

Zu 24:

Die Betreuungsarbeit innerhalb des Vollzuges ist vom Niedersächsischen Justizministerium aufgrund der AV vom 14. 9. 1988 — Nds. Rpfl. S. 236 — als Teil der allgemeinen Suchtgefährdeten- und Suchtkrankenarbeit neu konzipiert worden. Dadurch soll gewährleistet werden, daß suchtgefährdete oder suchtkranke Gefangene gezielte Informationen über Behandlungsangebote erhalten und motiviert werden, sich auf eine Therapie oder andere Hilfen — außerhalb des Justizvollzuges — vorzubereiten.

Ziel der Betreuungsarbeit ist es, in anstaltsübergreifender Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen, Fachkrankenhäusern, sozialpsychiatrischen Diensten, Therapieeinrichtungen u. a.

1. die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß mit Rücksicht auf therapeutische Maßnahmen
  - a) der Haftbefehl (§ 112 StPO) aufgehoben oder sein Vollzug ausgesetzt oder
  - b) die Strafvollstreckung ausgesetzt, unterbrochen oder zurückgestellt werden kann und
2. suchtgefährdeten und -kranken Gefangenen während des Vollzuges die erforderlichen ärztlichen und sozialen Hilfen zu geben.

Die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten haben aus den Fachdiensten „Suchtbeauftragte“ bestellt, die für die Umsetzung dieser o.g. Ziele zuständig sind. Den Suchtbeauftragten obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Einzel- und Gruppenarbeit durchzuführen,
2. die Vermittlung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in externe stationäre Therapieeinrichtungen, Fach- und Landeskrankenhäuser sowie in teilstationäre oder ambulante Maßnahmen zu fördern, sofern dies nicht von Beratungsstellen außerhalb des Vollzuges geleistet werden kann,
3. Verbindung zu halten zu externen Beratungs- und Behandlungsstellen sowie Selbsthilfeeinrichtungen und diese bei ihrer Arbeit mit Gefangenen zu unterstützen,
4. an Stellungnahmen zu Vollzugs- und Vollstreckungsmaßnahmen mitzuwirken und — auf Anforderung der zuständigen Stellen — an Haftprüfungs-, Anhörungs- und Hauptverhandlungsterminen teilzunehmen und
5. bei der anstaltsgebundenen Aus- und Fortbildung der Bediensteten mitzuwirken.

Ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei die Betreuungsarbeit mit suchtgefährdeten und suchtkranken weiblichen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta, die unter besonderer Berücksichtigung frauenspezifischer Belange durchgeführt wird.



Durch zentrale Fortbildungsveranstaltungen sowie den Einsatz von drei — nach Vollzugsformen zusammengesetzten — Arbeitsgruppen wird auf einen landesweit möglichst einheitlichen Betreuungsstandard auch in konzeptioneller Hinsicht hingewirkt. Dies ist um so wichtiger, als nach dem zwischenheitlich angelaufenen Methadon-Programm der Landesregierung eine Zuständigkeitserweiterung für die „Substitutionskommission“ auch für Patienten in Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten erreicht worden ist. Durch die vorhandene Infrastruktur der Suchtbetreuungsarbeit im Vollzug kann die notwendige psychosoziale Versorgung für die substituierten Inhaftierten erleichtert werden.

Zu 24 a bis c:

Wie für alle approbierten Ärztinnen und Ärzte gilt es auch für die Ärztinnen und Ärzte in den Anstalten, innerhalb der Regeln der ärztlichen Kunst die angemessenen Behandlungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist auch zu entscheiden, ob eine Behandlung stationär oder ambulant durchzuführen ist. In einer Justizvollzugsanstalt mit funktionsfähiger Krankenabteilung wird eine Einweisung in ein Krankenhaus weitaus seltener erforderlich werden als in einer Anstalt ohne nächtlichen Sanitätsdienst. Grundsätzlich werden in allen Justizvollzugsanstalten Gefangene mit schweren Entzugsserscheinungen, d.h. mit vitaler Gefährdung, in ein Krankenhaus eingewiesen. Leichte Entzüge können dagegen in den Justizvollzugsanstalten oder Krankenabteilungen durchgeführt werden. Die Angehörigen des ärztlichen Dienstes entscheiden anhand des aktuellen Befundes, ob sie den Entzug mit Antiepileptika, Antidepressiva, Sedativa oder Antihypertonika mildern.

Es ist üblich, daß Drogenabhängige im Justizvollzug zur Dämpfung der Entzugssymptomatik eine Begleitmedikation erhalten. Abweichungen von dieser Praxis sind der Landesregierung nicht bekannt.

Der Rahmenplan zur polamidongestützten Psycho-/Sozialtherapie und die „Neuen Untersuchungs- und Behandlungs(NUB)-Richtlinien“ erlauben darüber hinaus auch methadongestützte Entzugsbehandlungen im Justizvollzug. Diese Entzugsbehandlungen dürfen von allen Anstaltsärzten durchgeführt werden.

Die medizinische Fachaufsicht kontrolliert in den Anstalten, ob die Behandlungen nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen.

Zu 25:

Im Rahmen der Landesförderung zur Suchtbekämpfung hat die Landesregierung die aufsuchende Sozialarbeit in Justizvollzugsanstalten seit dem Jahre 1990 erheblich verstärkt. Die hierfür dem Nieders. Sozialministerium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden von 875 000 DM auf nunmehr 1 740 000 DM erhöht. Ab 1. 7. 1992 werden 27 Einrichtungen mit einem wöchentlichen Gesamtkontingent von 870 Stunden gefördert.

Träger sind Diakonische Werke in 17 Fällen, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband in fünf Fällen, der Caritasverband in vier Fällen und die Arbeiterwohlfahrt in einem Fall. Die von den Trägern zu erbringenden Zeitkontingente schwanken zwischen 80 und 20 Stunden. Die externe Suchtberatung wird sowohl für den geschlossenen als auch für den offenen Vollzug geleistet.

Ziel der externen Suchtberatung ist es insbesondere, suchtgefährdete oder suchtkranke Gefangene auf eine Therapie oder andere Hilfen — außerhalb des Justizvollzuges — vorzubereiten und die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß mit Rücksicht auf therapeutische Maßnahmen die Strafvollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Feste Anlaufstellen mit eigenen Beratungsräumen sind in 16 Anstalten eingerichtet. In den übrigen Anstalten, bei denen es sich überwiegend um Anstalten des offenen Vollzuges handelt, bestehen feste Sprechzeiten, gelegentlich auch Sprechstunden bei Bedarf.

Die Anzahl der innerhalb der Anstalten bzw. für die Anstalten geleisteten Beratungs- und Arbeitsstunden läßt sich nicht ermitteln, da neben den Gesprächen im Vollzug die zur Therapievorbereitung erforderliche Verwaltungsarbeit — einschließlich der Begleitfahrten in die Therapieeinrichtungen — außerhalb des Vollzuges geleistet wird. Unabhängig davon wird der Aufgabenzuschnitt der externen Drogenberatung von der Vollzugsart, der Anstaltsstruktur, dem Beratungsbedarf, dem räumlichen Einzugsbereich und der personellen Ausstattung des Trägers bestimmt.

Gemeinsam mit den anstaltsinternen Suchtbeauftragten wird außerdem im Einzelfall festgelegt, ob das Beratungsgespräch anstaltsintern oder anstaltsextern — im Rahmen von Vollzugslockerungen — durchgeführt wird.

In Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege wird die Landesregierung darauf hinwirken, nach der nunmehr erfolgten Ausweitung der Standorte und dem verstärkten Einsatz von Ganz- und Halbtagskräften die Suchtberatung — gemessen an den Haftplatzkapazitäten und den spezifischen Problemen der jeweiligen Anstalten — möglichst wirkungsvoll tätig werden zu lassen.

Was die vollzuglichen Belange betrifft, ist dies zwischenzeitlich veranlaßt worden.

Zu 26:

Auch im Justizvollzug ist die Indikation zur Substitutionsbehandlung von der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt zu treffen. Wird diese Indikation gestellt und auch von der „Substitutionskommission“ mitgetragen, so wird eine entsprechende Behandlung durchgeführt.

Grundsätzlich abgelehnt wird eine Substitutionsbehandlung in keiner Anstalt. In der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta werden bereits Substitutionsbehandlungen durchgeführt.

Zu 27:

- a) Das Konzept der Nieders. Landesregierung zur Haftvermeidung bei Suchtabhängigen stützt sich zunächst auf die §§ 35 ff. BtMG, mit denen der Gesetzgeber dem Grundsatz „Hilfe vor Strafe“ Rechnung tragen will.

§ 35 BtMG erlaubt, die Vollstreckung bereits verhängter Freiheitsstrafen von nicht mehr als zwei Jahren zurückzustellen, sofern feststeht, daß die oder der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat und die oder der Verurteilte sich der Behandlung seiner Sucht unterzieht, oder wenn sie oder er zusagt, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen und deren Beginn gewährleistet ist. Entsprechendes gilt, wenn auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder wenn ein zu vollstreckender Rest einer (Gesamt-)Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt.

§ 36 BtMG erlaubt es, die Zeit der Therapie auf die Strafe anzurechnen und die Strafe oder Strafreste nach beendeter Therapie zur Bewährung auszusetzen. § 37 BtMG eröffnet die Möglichkeit, bei Straftaten Langzeitabhängiger von einer Anklage vorläufig abzusehen, wenn sich die oder der Beschuldigte einer Therapie unterzieht und seine Resozialisierung zu erwarten ist. § 38 schließlich sieht vor, die Vorschriften der §§ 35 und 36 BtMG auch dann anzuwenden, wenn Jugendstrafe verhängt wurde.

Für die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden ist es gängige Praxis, im Rahmen der Strafvollstreckung die Möglichkeiten zu bedenken, durch eine Therapie Strafhaft zu vermeiden.

Durch die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, die auf eine Initiative des Bundesrates mit Unterstützung Niedersachsens zurückgeht, werden die §§ 35 ff. BtMG künftig einen breiteren Anwendungsbereich haben. Die Voraussetzungen für den Widerruf einer Zurückstellung sind insoweit eingeschränkt worden, als von einem Widerruf abgesehen werden kann, wenn zu erwarten ist, daß sich der Verurteilte alsbald einer Therapie unterziehen wird. Es ist klargestellt worden, daß auch die Wahrnehmung ambulanter und teilstationärer Hilfen neben stationären Therapien die Zurückstellung der Strafvollstreckung rechtfertigt.

Von der Erhebung der Anklage kann künftig abgesehen werden, wenn begründete Aussicht auf eine Behandlung besteht. Diese Entscheidung kann die Staatsanwaltschaft treffen. Eine weitere Strafverfolgung soll bereits nach zwei, nicht erst nach vier Jahren ausscheiden.

Die Strafverfolgungsbehörden werden die §§ 35 ff. BtMG unter diesen Umständen künftig vermehrt anwenden können. Darüber hinaus hält es die Landesregierung auch weiterhin für erforderlich, daß die Strafvollstreckung von Gesamtfreiheitsstrafen bis zu drei Jahren (statt bislang zwei Jahren) zurückgestellt werden kann, wenn sich Straftäter einer Therapie unterziehen.

- b) Im Rahmen der vom Nieders. Justizministerium entwickelten und von den Staatsanwaltschaften als Dauermaßnahme durchgeführten Haftentscheidungshilfen wird bereits jetzt bei drogenabhängigen Beschuldigten geprüft, ob ambulante oder stationäre Therapieeinrichtungen bereit sind, den Beschuldigten aufzunehmen. Dabei unterstützt die Gerichtshilfe Gerichte und Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen der Grundlagen für Haftentscheidungen, und zwar insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Fortdauer einer wegen Fluchtgefahr angeordneten Untersuchungshaft. Nach Anordnung der Untersuchungshaft erkundet dieser — den Staatsanwaltschaften angegliederte — soziale Dienst die Möglichkeit der Haftverschonung. Seine Aufgabe ist es auch, noch vorhandene soziale Bindungen der Beschuldigten zu ermitteln und zu festigen und die Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Falle der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu klären. So erhalten Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen über die Aufhebung des Haftbefehls (§ 120 StPO) oder die Aussetzung seines Vollzuges (§ 116 StPO) eine geeignete Informationsgrundlage.
- c) Der Einsatz der Gerichtshilfe soll ausgeweitet werden.

Es ist in Aussicht genommen, durch die Gerichtshilfe bei drogenabhängigen Beschuldigten die persönlichen Umstände, die Therapiebereitschaft und -fähigkeit sowie die Chancen des Ansatzes „Therapie vor Strafe“ im Sinne einer „Haftvermeidungshilfe“ umfassend abzuklären. Das Nieders. Justizministerium prüft zur Zeit

mit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis, wie die Gerichtshilfe als ambulanter sozialer Dienst der Strafrechtspflege im Rahmen präventiver Frühhilfe in Ermittlungsverfahren gegen drogenabhängige Beschuldigte eingeschaltet werden kann.

Das geplante Frühhilfeprojekt ist auf Fälle ausgerichtet, in denen sich die Frage der Haftentscheidung und somit die Anordnung der Untersuchungshaft noch nicht stellt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sollen die Umstände erforscht werden, die nach Lage des Einzelfalles von Bedeutung sein können für

- die Strafbemessung (§§ 46 ff. StGB),
- die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 ff. StGB),
- die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59 a StGB),
- die Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153 a StPO),
- die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG und
- das Absehen von der Verfolgung nach § 37 BtMG.

Die Gerichtshilfe soll unter besonderer Berücksichtigung jugendspezifischer und frauenspezifischer Belange tätig werden, wenn durch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, aber auch durch Beschaffungskriminalität eine Drogenabhängigkeit sichtbar wird. Ziel ist es, Gerichten und Staatsanwaltschaften eine angemessene Entscheidungsfindung zu ermöglichen, vor allem aber einem Personenkreis zu helfen, der primär suchtmittelabhängig und erst in zweiter Linie kriminell ist. Dazu hat die Gerichtshilfe im Rahmen der Haftvermeidungshilfe und der geplanten Frühhilfe ihr Vorgehen mit der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe, den Trägern der Suchtberatung, Therapieeinrichtungen und anderen abzustimmen.

- d) Dem Ziel der Haftreduzierung und Haftvermeidung sind auch die anstaltsinterne wie die anstaltsexterne Suchtberatung verpflichtet. Insoweit wird auf die Beantwortung der Fragen 24 und 25 Bezug genommen.

Zu 28:

Sogenannte drogenfreie Abteilungen sind räumlich abgegrenzte Vollzugseinheiten, in denen drogenabhängige abstinentzbereite Gefangene auf freiwilliger Grundlage untergebracht werden, die ihre Drogenfreiheit durch ständige Teilnahme an Urinkontrollprogrammen belegen müssen.

Drogenfreie Abteilungen sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die dort untergebrachten Gefangenen nach der Haftentlassung ein Leben in sozialer Verantwortung und ohne Mißbrauch illegaler Drogen führen können. Dabei soll durch eine intensive psychosoziale Betreuung die dazu erforderliche Selbstkontrolle und Eigenverantwortlichkeit vermittelt werden. Die zugrundeliegende Konzeption erscheint fachlich gut durchdacht, die Ergebnisse sind jedoch bisher noch nicht genügend überprüfbar.

Die Landesregierung wird deshalb die Entwicklung in anderen Bundesländern weiterhin aufmerksam verfolgen und ähnliche Projekte erwägen, sobald überzeugende Ergebnisse vorliegen.

In Niedersachsen stehen allerdings derzeit im geschlossenen Erwachsenenvollzug die für die Einrichtung drogenfreier Abteilungen notwendigen Raumreserven mit dem entsprechend geschulten Personal nicht zur Verfügung. Dagegen ist in der Jugendanstalt Hameln in Aussicht genommen, eine Abteilung für bisher nicht suchtgefährdete junge Gefangene, die auf Dauer drogenfrei leben wollen, einzurichten. Von diesem Projekt erwartet die Landesregierung weitere Erkenntnisse für die evtl. Umsetzung gleichgearteter Vorhaben.

Zu 29:

Diese Fragen werden wegen der unterschiedlichen Aufgaben in den einzelnen Vollzugszweigen für Untersuchungshaft, geschlossenen und offenen Vollzug der Freiheitsstrafe und Jugendvollzug getrennt beantwortet. Die einzelnen Anstalten weisen dabei auch Unterschiede auf, die bedingt sind durch Räumlichkeiten bzw. unterschiedliche konzeptionelle Überlegungen.

#### a) Untersuchungshaft

Grundsätzlich führen Bedienstete mit den Untersuchungsgefangenen noch am Tage des Zugangs ein erstes Gespräch. Dieses ist unbedingt notwendig, um individuelle Bedürfnisse oder Erfordernisse wie etwa Suchtprobleme, akute Erkrankungen, Suizidgefährdung und ähnliches abklären zu können. In den meisten Untersuchungshafteinrichtungen schließen sich ausführlichere Gespräche an, die nach Möglichkeit von Angehörigen der Fachdienste geführt werden. In einigen Anstalten erhalten die Gefangenen auch schriftliche Informationen über die Vollzugsorganisation.

Die neu eingetroffenen Gefangenen werden außerdem alsbald medizinisch untersucht und nötigenfalls versorgt.

In den Untersuchungshafteinrichtungen des Landes gibt es nur zwei Aufnahmeabteilungen: In Braunschweig (seit 1990) und in Oldenburg (seit 1987). Die Einrichtung von weiteren Aufnahmeabteilungen setzt geeignete Räumlichkeiten und ausreichendes Personal voraus.

#### b) Geschlossener Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Inhaftierung oder der Übergang von der Untersuchungshafteinrichtung in eine neue Justizvollzugsanstalt, in der die Straftat zu verbüßen ist, wird von sehr vielen Gefangenen als schwierige, krisenhafte Zeit erlebt. In einem in der Regel am Aufnahmetag stattfindenden Erstgespräch versuchen Bedienstete die augenblickliche Befindlichkeit und Situation der neu in die Anstalt aufgenommenen Gefangenen zu klären. Insbesondere werden suizidale und aggressive Tendenzen und Suchtprobleme erkundet. Häufig sind Angehörige zu benachrichtigen und die Habe der Gefangenen ist sicherzustellen.

Die JVAen Uelzen und Vechta führen jeweils 14tägige „Einweisungslehrgänge“ für neu aufgenommene Gefangene durch. In den meisten Anstalten des geschlossenen Vollzugs schließen sich in den ersten 14 Tagen nach Aufnahme ausführliche Gespräche an, die nach weiteren Gesprächen und Beobachtungen zur Grundlage von Konferenzen zur Vollzugsplanung werden. In einigen Anstalten werden auch schriftliche Informationen über Anstaltsorganisation und Vollzugsabläufe ausgegeben.

Die Betreuungsdichte ist in den einzelnen Anstalten je nach personeller Ausstattung — sowohl im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) wie in den Fachdiensten — unterschiedlich. Überall ist gewährleistet, daß beim Auftreten von Auffälligkeiten oder in

Krisensituationen fachlich kompetent mit dem jeweiligen Gefangenen umgegangen werden kann. Eine besondere Betreuung wird auch angeboten, wenn Gefangene dies wünschen.

Im übrigen werden die Gefangenen medizinisch untersucht und nötigenfalls versorgt.

Im geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe gibt es Aufnahmeabteilungen in den JVAen Celle II (seit 1992), Lingen I (seit 1987), Meppen (seit 1982), Vechta (seit 1977), in der JVA für Frauen Vechta (seit 1992) und in der JVA Uelzen (seit Inbetriebnahme 1987). In der JVA Celle I wird die Einrichtung einer Aufnahmeabteilung vorbereitet.

#### c) Offener Vollzug der Freiheitsstrafe

In den Zugangs- bzw. Einweisungsgesprächen, die regelmäßig sogleich am Tage der Aufnahme durchgeführt werden, erkunden Vollzugsabteilungsleiter oder Fachdienstangehörige besondere Probleme der Gefangenen, insbesondere im Sucht- und Bildungsbereich. Informationen über die Vollzugsgestaltung erhalten die Gefangenen in unterschiedlicher Form.

In den größeren offenen Anstalten Burgdorf (seit 1986) und Lingen II (seit 1983) gibt es eine Aufnahmeabteilung bzw. ein Aufnahmehaus. In den übrigen offenen Einrichtungen des Freiheitsstrafvollzuges fehlen Aufnahmeabteilungen.

#### d) Jugendvollzug

Im Jugendvollzug ist die Betreuung der neu zugegangenen Gefangenen unter allen Vollzugszweigen am besten ausgestaltet. Die Erziehungs- und Behandlungspläne werden auf Grund ausführlicher Sozialanamnesen ausgearbeitet und in Vollzugskonferenzen beschlossen. Wegen der durchweg außerordentlich problematischen Persönlichkeiten, die zur Strafverbüßung in den Jugendvollzug kommen, ist gerade in der Aufnahmephase eine sehr intensive, verständnisvolle und helfende Betreuung unverzichtbar. Nur so ist eine Vorbereitung der neu aufgenommenen jungen Strafgefangenen auf die Mitarbeit am Erreichen des Vollzugsziels möglich.

Aufnahmeabteilungen gibt es in den Jugendanstalten Hameln (seit Inbetriebnahme 1980; zuvor seit 1971 in der JVA Hameln) und in Vechta-Falkenrodt (seit 1983). In der offenen Jugendanstalt Göttingen-Leineberg ist das Aufnahmeverfahren auf Grund der anstaltsspezifischen Gegebenheiten und der besonderen Betreuungsdichte in das Erziehungs- und Behandlungskonzept integriert, so daß es einer ergänzenden Aufnahmeabteilung nicht bedarf.

Zu 30:

In Ausführung des Beschlusses des Nieders. Landtages vom 8. 3. 1990 — Drs 11/5127 — zur Entschließung „Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen“ hat die Landesregierung ein landesweites Schwerpunktprogramm entwickelt, das sich aus einer Vielzahl von Maßnahmen zusammensetzt, die teilweise — soweit kurzfristig realisierbar — bereits umgesetzt wurden, teilweise aber wegen der längerfristigen Vorlaufzeit einer weiteren Planung und Erprobung bedürfen.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, daß nicht alle aus fachlicher Sicht erwünschten Verbesserungen realisiert werden können. Zum einen sind durch die Haushaltslage des Landes Grenzen gesetzt. Zum anderen wird die Resozialisierung von Strafgefangenen in zunehmendem Maße durch eine Reihe gesellschaftlicher Problemlagen, wie insbesondere die Wohnungsnot, erschwert, die nicht von der Landesregierung allein bewältigt werden können.

Nach dem Strafvollzugsgesetz ist der Vollzug so zu gestalten, daß er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Der Gesetzgeber hat bewußt davon Abstand genommen, den Zeitpunkt des Beginns der Entlassungsvorbereitung bindend festzulegen, weil nur so auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen flexibel eingegangen werden kann. Als mittelfristige — und im wesentlichen einzelfallbezogene — Vollzugsmaßnahme, die mindestens 3 Monate vor der Entlassung einzusetzen hat (vgl. § 15 Abs. 3 StVollzG), muß aber die Entlassungsvorbereitung nach Auffassung der Landesregierung durch strukturelle Vorgaben inhaltlich ergänzend ausgefüllt werden.

Bestandteile des Schwerpunktprogramms sind insbesondere folgende Maßnahmen:

#### 1. Ausbau des offenen Strafvollzuges

Durch Rundverfügung des Justizministeriums vom 15. 4. 1991 sind die Anstalten des geschlossenen Vollzuges verpflichtet worden, die Eignung der Gefangenen für den offenen Vollzug neben einer intensiven Erstüberprüfung auch turnusmäßig jeweils rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu prüfen. Die Regelung hat bereits zu einer Zunahme der Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug geführt und damit auch zu einer besseren Auslastung der dort vorhandenen Haftplätze. Zusätzlich wird derzeit in der JVA Lingen II erprobt, welche Auswirkungen eine Ausweitung der Zugangsvoraussetzungen zum offenen Vollzug hat. Dazu werden über den Vollstreckungsplan Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu zwei Jahren und Vorverbüßungszeiten von nicht mehr als zwei Jahren (bisher nur ein Jahr) in diese Anstalt eingewiesen.

Zur Ausweitung der Kapazitäten des offenen Vollzugs in der Schwerpunktregion Hannover steht ein geeignetes Mietobjekt für die Nutzung als Freigängerhaus mit ca. 50 Haftplätzen für männliche und weibliche Strafgefangene ab 1993 in Aussicht. Die personellen Voraussetzungen auch für den offenen Frauenvollzug sind geschaffen. Die erforderlichen Sachkosten sind im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1993 veranschlagt.

#### 2. Verstärkte soziale Betreuung

Zur verstärkten sozialen Betreuung einschließlich der Suchtkrankenhilfe und der Sozialtherapie sind in den Haushaltsjahren 1991 und 1992 insgesamt 26 Stellen neu zugewiesen worden, und zwar 7 Stellen des psychologischen Dienstes, sieben Stellen des Sozialdienstes und 12 Stellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes. Für den Frauenvollzug sind davon 11,5 Stellen bestimmt, da hier wegen der frauenspezifischen Behandlungserfordernisse ein besonderer Nachholbedarf besteht.

Sozialtherapeutische Behandlungsangebote haben besondere Bedeutung für die Entlassungsvorbereitung von stark in ihrer Persönlichkeit gestörten Gefangenen, namentlich von Gewalt- und Sexualstraftätern. In den Justizvollzugsanstalten Hannover und Lingen I sind sozialtherapeutische Abteilungen mit insgesamt 48 Haftplätzen im Aufbau; eine Teilanstalt für Frauen der sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim wird 1993 in Betrieb genommen werden, und auch im Jugendvollzug ist vorgesehen, die Haftplatzkapazität für Sozialtherapie erheblich zu erweitern. Ferner ist die psychologische Betreuung der langstrafigen Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Celle I durch die Einstellung von zwei Angehörigen des psychologischen Dienstes erheblich verbessert worden.

#### 3. Gefangenenfürsorge

- a) Zur Gewährung finanzieller Hilfen an Gefangene steht bei Kapitel 11 05 Titel 681 07 des Landeshaushalts ein Betrag von rund 0,5 Mio. DM für das Haushaltsjahr 1992 zur Verfügung. Nach Erörterungen mit der Vollzugspraxis sind landesweit ver-

bindliche Regelungen u.a. für die Bemessung der Höhe der Entlassungsbeihilfen nach § 75 StVollzG getroffen worden. Hierdurch ist die früher von Anstalt zu Anstalt unterschiedliche Handhabung bei der Gewährung von sogenannten Vollzugshilfen nunmehr behoben.

- b) Als wirksame Eingliederungshilfe für die Zeit nach der Entlassung ist auch die Möglichkeit anzusehen, zum Zwecke der Schuldenregulierung von der Erhebung von Haftkosten von Gefangenen gemäß § 50 StVollzG abzusehen. Mit Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums hat das Justizministerium am 30. 6. 1992 eine entsprechende Rundverfügung erlassen. Danach kann bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, in Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Haftkosten verzichtet werden. Die Schuldenregulierung, die zwischenzeitlich auch über die Stiftung „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium“ im Vollzug verstärkt gefördert wird, wird dadurch für Gefangene erleichtert.

#### 4. Betreuung der ausländischen Gefangenen

Die wachsende Zahl ausländischer Gefangener — namentlich auch von Abschiebungshäftlingen — stellt die Justizvollzugsanstalten insbesondere auch im Rahmen von Entlassungsvorbereitungen und -hilfen vor schwer lösbare Probleme, die durch die Vollzugsbehörden allein nicht zu bewältigen sind. Die Landesregierung hat deshalb eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Federführung des Niedersächsischen Justizministeriums die Situation ausländischer Gefangener unter besonderer Berücksichtigung der Abschiebungsgefangenen umfassend erörtert und über die Finanzierung von Notlösungen hinaus ein sachgerechtes Konzept vorgelegt hat. Ergänzend plant die Landesregierung einen „Runden Tisch“ mit den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und solchen freien Trägern, die sich speziell mit Hilfen für Ausländer im Vollzug und für deren Angehörige befassen.

Bereits veranlaßt ist die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -arbeitern. Gemeinsam mit der Ausländerbeauftragten beim Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten wurde im Februar 1992 eine erste Fortbildungsveranstaltung über „Ausländer im Justizvollzug“ durchgeführt. Weitere Veranstaltungen sollen folgen. In der Justizvollzugsanstalt Vechta wird in Zusammenarbeit mit der dortigen Fachhochschule für Sozialarbeit ein Projekt in Form eines dreisemestrigen studienbegleitenden Seminars eingerichtet, das sich mit der Situation und den Problemen ausländischer Inhaftierter befassen wird.

#### 5. Anlaufstellen für Straffällige

Die Landesregierung hat ab 1992 die finanzielle Förderung der 13 „Anlaufstellen für Straffällige“ verstärkt, die unter Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und Organisationen der Straffälligenhilfe während der Haft und nach der Entlassung „als eine der wichtigsten Nahtstellen zwischen dem Vollzug und dem Leben in Freiheit“ lebenspraktische Hilfen für Gefangene bzw. Haftentlassene leisten. Gegenüber dem Vorjahr verfügt die Justizverwaltung bei einer Steigerung des Haushaltsansatzes um 0,25 Mio. DM nunmehr über ein Förderungsvolumen von rund 1,5 Mio. DM. In einer ständigen Arbeitsgruppe bei der „Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen“ wird die konzeptionelle Entwicklungsarbeit mit der Landesregierung regelmäßig abgestimmt.

#### 6. Wohnraumhilfe für Straftentlassene und Bewährungshilfeprojekte

- a) Neu ab dem Haushaltsjahr 1992 stehen bei Kapitel 11 02 Titel 685 54 Haushaltsmittel für Zuwendungen an freie Träger zum Aufbau von Beschäftigungs- und Wohn-



raumprojekten zur Verfügung. Ziel ist es insbesondere, kurzfristige Wohnmöglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft, zur Unterbringung von Gefangenen während eines Urlaubs sowie zur Sicherstellung einer Unterkunft nach der Entlassung zu entwickeln und hierbei eine ambulante Nachbetreuung sicherzustellen. Die Höhe der Zuwendungsmittel beträgt im Haushaltsjahr 1992 0,6 Mio. DM. Für 1993 enthält der Haushaltsplanentwurf 0,9 Mio. DM. Für die Folgejahre sind entsprechende Beträge vorgesehen.

- b) Als weiteres Teilstück wird derzeit im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der Landesregierung mit Unterstützung des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen ein Pilotprojekt zur Entlassungsvorbereitung und Entlassenenhilfe im Justizvollzug und in der Bewährungshilfe durchgeführt. Durch den zusätzlichen Einsatz von Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern werden zur Zeit im Gegensatz zur traditionellen Einzelfallhilfe alternative Arbeitsformen und -inhalte (insbesondere im Gruppen- und Projektrahmen) erprobt. Auch diese Maßnahme wird durch die weiter bestehende Arbeitsgruppe im Rahmen der Gesamtplanung dieser kriminalpolitischen Feldentwicklung fachlich begleitet.

#### 7. Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für Probanden der Bewährungshilfe und Haftentlassene

Seit dem Haushaltsjahr 1992 werden erstmals Projektträger der freien Straffälligenhilfe im Rahmen der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds unterstützt. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung können Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose und jugendliche Straffällige finanziert werden. Die für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 bewilligten Mittel sind dem Justizministerium in Höhe von 3,0 Mio. DM von dem mit der Programmdurchführung des Europäischen Sozialfonds beauftragten Niedersächsischen Sozialministerium zur Verfügung gestellt worden. Zwischenzeitlich ist auf Grund der erheblichen Nachfrage das Volumen der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 1993 von 1,5 Mio. auf 1,7 Mio. DM erhöht worden. Maßgebend hierfür war die — von der Landesregierung herbeigeführte — Genehmigung der Europäischen Kommission, in Niedersachsen auch einzelne berufsqualifizierende Projekte für Gefangene im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zu fördern, sofern die Arbeitsverwaltung im Einzelfall die Einwilligung erteilt und sich an der Finanzierung beteiligt. Ein erstes vollzugliches Projekt dieser Art ist bereits für die Justizvollzugsanstalt Uelzen bewilligt worden; weitere Projekte sind in Vorbereitung.

Das als Teil einer differenzierten Vollzugspolitik zwischenzeitlich umgesetzte nieders. Schwerpunktprogramm „Bewährung in Freiheit“ hat zwischenzeitlich — auch wegen des „Verbunds der Hilfen“ zwischen Vollzug und externen Trägern der Entlassenenhilfe — bundesweite Beachtung erlangt.

Zu 31 a und b:

Die Zahl der Suizide schwankte in den Jahren 1974 bis 1987 zwischen 2 (1976) und 14 (1987), im Durchschnitt nahmen sich jedes Jahr sieben bis acht Gefangene das Leben.

Im Jahre 1988 gab es sechs Suizide von Gefangenen in Niedersachsen, und zwar je einen in den JVAen bzw. Abteilungen Bückeburg, Burgdorf, Lingen I (Anstaltskrankenhaus), Osnabrück, Uelzen und Vechta (geschl. Männervollzug). Keiner dieser Gefangenen war wegen eines Verstoßes gegen das BtMG inhaftiert.

Im Jahre 1989 nahmen sich fünf Gefangene das Leben, davon drei in der JVA Hannover, einer in der Bildungsstätte und einer in Lingen I (Groß Hesepe). Keiner dieser Gefangenen war wegen eines Verstoßes gegen das BtMG inhaftiert.

Im Jahre 1990 töteten sich sieben Gefangene, und zwar je einer in den JVAen bzw. Abteilungen Göttingen, Hameln, Lingen I und im Anstaltskrankenhaus, Meppen, Vechta (geschl. Männervollzug) und Wolfenbüttel. Die beiden in Hameln und in Lingen I verstorbenen Gefangenen waren wegen eines Verstoßes gegen das BtMG inhaftiert.

Im Jahre 1991 gab es acht Suizide von Gefangenen, davon ereigneten sich je einer in den JVAen und Abteilungen Burgdorf, Lingen I, im Anstaltskrankenhaus und in Wolfenbüttel und je zwei in der JA Hameln und in der JVA Hannover. Die in Hameln und einer der in der JVA Hannover verstorbenen Gefangenen waren wegen eines Verstoßes gegen das BtMG inhaftiert.

Im Jahre 1992 ereigneten sich bis zum 20. September zehn Suizide von Gefangenen, davon je einer in den JVAen bzw. Abteilungen Braunschweig, Bückeburg, Hildesheim, Lingen I (Groß Hesepe), Meppen und Wilhelmshaven und je zwei in den JVAen Hannover (geschl. Männervollzug) und Lüneburg. Zwei der Gefangenen (je einer in Lüneburg und in Meppen) waren wegen eines Verstoßes gegen das BtMG inhaftiert.

Gesicherte Gründe für den Anstieg in der Zahl der Suizide sind nur schwer anzugeben, die zunehmende Belegung der Anstalten im allgemeinen und die wachsende Zahl der verstärkt suizidgefährdeten Untersuchungsgefangenen im besonderen dürften dabei aber eine Rolle spielen.

Zu 32:

Am 31. 3. 1992 waren in den nieders. Justizvollzugsanstalten insgesamt 1106 ausländische Gefangene inhaftiert (21 % aller Gefangenen). Davon waren 26 Frauen (16 % aller weiblichen Gefangenen) und 1080 Männer (21 % aller männlichen Gefangenen).

Die meisten ausländischen Inhaftierten waren Untersuchungsgefangene (506, 42 % aller U-Gefangenen), 486 ausländische Gefangene waren in Strafhaft (12 % aller Strafgefangenen). Die Zahl der Abschiebungsgefangenen belief sich auf 114. Sie hat inzwischen weiter zugenommen und war am 31. 8. 1992 auf 143 Personen angestiegen.

Die größte Gruppe ausländischer Gefangener stammt aus der Türkei (338; 31 % aller ausländischen Gefangenen). Es folgen die rumänischen Gefangenen (143; 13 %), die aus dem ehemaligen Jugoslawien stammenden Gefangenen (118; 11 %), die libanesischen Gefangenen (95; 9 %), die polnischen (74; 7 %) und die italienischen Gefangenen (50; 5 %). Die übrigen 288 ausländischen Gefangenen verteilen sich auf mehr als 60 Nationalitäten.

Zu 33 a bis d:

Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Vollzugsformen Untersuchungshaft, Strafhaft und Abschiebungshaft und die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Lage der ausländischen Gefangenen machen eine getrennte Darstellung erforderlich.

#### a) Sprachliche Probleme

Alle Anstalten verfügen über Merkblätter für ausländische Gefangene zur Untersuchungshaft („Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen“) und zur Strafhaft („Informationen zum Strafvollzugsgesetz“), und zwar in folgenden Sprachen:

U-Haft: (Hoch-)Arabisch, Englisch, Französisch, (Neu-)Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch und Vietnamesisch,

Strafhaft: (Hoch-)Arabisch, Englisch, Französisch, (Neu-)Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Serbokroatisch, Spanisch und Türkisch.

Darüber hinaus verfügt eine Reihe von Anstalten über fremdsprachige Anstaltsbeschreibungen, die den ausländischen Gefangenen eine zum Teil sehr genaue Orientierung über den Vollzugsalltag bieten. Es besteht aber zusätzlicher Bedarf (vgl. Fragen 34 und 35). Im Haushaltsplanentwurf 1993 ist darum der Ansatz für die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern um 45 000 DM erhöht worden.

aa) Untersuchungshaftvollzug

Die Anstalten ziehen, soweit ihnen hierfür Mittel zur Verfügung stehen, Dolmetscher heran. Dies betrifft die Klärung schwierigerer Fragen. Im Vollzugsalltag sind die Anstalten gezwungen, auf die Hilfe ausländischer Gefangener, die des Deutschen (zum Teil nur ein wenig) mächtig sind, zurückzugreifen. Dies ist jedoch nicht unproblematisch, weil die Vollzugsbediensteten nicht feststellen können, was die Mitgefangenen von der Ausgangsinformation in die jeweilige andere Sprache übersetzen; auch datenschutzrechtliche Belange können betroffen sein, weil sehr persönliche Fragen und Anliegen im Beisein Dritter erörtert werden.

In der Untersuchungshaft mit vergleichsweise kurzer Verweildauer und deshalb auch größerer Fluktuation der Gefangenen ist die Einschränkung der sprachlichen Verständigung bei einer Vielzahl von hierzulande nicht geläufigen Fremdsprachen ein großes Problem, das sich auf die tägliche Vollzugsarbeit für die Bediensteten und die Gefangenen gleichermaßen belastend auswirkt.

Die JVA Braunschweig bietet einen Deutschkurs für ausländische Gefangene an.

ab) Vollzug der Freiheitsstrafe — offener Vollzug —

Im offenen Vollzug mit seiner ausgewählten Klientel bestehen grundsätzlich keine oder nur geringe Verständigungsprobleme. Entweder beherrschen die ausländischen Gefangenen die deutsche Sprache ausreichend, oder die Verständigung erfolgt auf Englisch.

Die JVA Burgdorf bietet in der Anstaltsschule einen Kurs „Deutsch für Ausländer“ an.

ac) Vollzug der Freiheitsstrafe — geschlossener Vollzug —

Die Anstalten haben hier über unterschiedliche Erfahrungen berichtet. Nur vereinzelt wird angeführt, daß die Verständigung mit ausländischen Strafgefangenen schwierig sei. Regelmäßig ist die Verständigung mit Gefangenen, die schon längere Zeit in Deutschland gelebt haben, unproblematisch. Auch haben zahlreiche Bedienstete ausreichende Englischkenntnisse, einige auch Kenntnisse des Französischen.

Die JVAen Hannover und Vechta bieten Kurse „Deutsch für Ausländer“ an.

ad) Vollzug der Jugendstrafe

Die meisten Jugendstrafgefangenen sind der deutschen Sprache mächtig. Gleichwohl bieten die Jugendanstalten Hameln und Vechta-Falkenrott Kurse an, insbesondere zum Erlernen der deutschen Schriftsprache.

Der Einsatz von Dolmetschern ist — soweit erforderlich — gesichert.

ae) Abschiebungshaft

In der Abschiebungshaft werden die Bediensteten insbesondere in jüngster Zeit mit Angehörigen osteuropäischer Staaten konfrontiert, deren Muttersprache im Vollzug allenfalls ältere Kolleginnen und Kollegen bruchstückhaft verstehen oder gar sprechen. In der Abschiebungshaft ist die Sprachlosigkeit zwischen Gefangenen und Bediensteten am größten. Hier sind jedoch auch die Probleme der Gefangenen am schwierigsten, die

sich insbesondere aus ihrer Herkunft und der oft unklaren persönlichen Perspektive ergeben.

b) Soziale Probleme

ba) Untersuchungshaftvollzug

Die besonderen sozialen Probleme der ausländischen Untersuchungsgefangenen versuchen die Anstalten insbesondere durch Bemühungen anstaltseigener Sozialpädagoginnen und -pädagogen, extern durch Einschaltung der Sozialämter und nötigenfalls der Anlaufstellen für Straffällige zu meistern.

Darüber hinaus nehmen sich auch Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes und Lehrkräfte der ausländischen Gefangenen an.

Die Betreuung der ausländischen Gefangenen ist sehr zeitaufwendig; dies betrifft nicht nur den Stationsdienst, die Vollzugsabteilungsleiterinnen und -leiter sowie die Angehörigen des Sozialdienstes, sondern auch spezielle Dienstbereiche wie Pforten- und Besuchsbereich, Kammer und Arbeitsbetriebe. Für die Anstalten ist die Arbeitsbelastung durch die ständige Zunahme der ausländischen Untersuchungsgefangenen immer drückender geworden.

bb) Vollzug der Freiheitsstrafe — offener Vollzug —

Soziale Probleme im offenen Vollzug werden durch Lockerungen und die zumeist bestehenden Arbeitsmöglichkeiten erheblich gemildert; im übrigen werden nötigenfalls die Angehörigen des Sozialdienstes tätig.

Eine Anstalt berichtet, daß auch ausländische Gefangene in das Soziale Training miteinbezogen werden.

bc) Vollzug der Freiheitsstrafe — geschlossener Vollzug —

Im allgemeinen sind die ausländischen Gefangenen in den Vollzugsalltag integriert. Hilfen werden — soweit möglich — auch bei Problemen und Schwierigkeiten der Angehörigen außerhalb des Vollzugs geleistet. In der JVA Bückeburg erfolgt die Betreuung zusätzlich durch externe Sozialarbeiter der Ausländerberatung der Arbeiterwohlfahrt.

Die JVA Vechta bietet für ausländische Gefangene eine umfangreiche berufliche und schulische Ausbildung an. Etwa 20 % der ausländischen Gefangenen nehmen hier an einer Ausbildung mit einem qualifizierten Bildungsziel teil, weitere 25 % an einer schulischen Maßnahme unterhalb des Hauptschulniveaus (Grund- und Werkkurse). Ca. 40 % befinden sich in einem Arbeitsverhältnis in den dortigen Anstaltsbetrieben. Ca. 15 % der ausländischen Inhaftierten sind in dieser Anstalt z. Z. ohne Arbeit bzw. bezahlte Beschäftigung.

In der Berufsbildungsstätte bei der JVA Hannover werden dagegen nur wenige ausländische Gefangene ausgebildet, weil diese häufig die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht erfüllen.

Durch die Möglichkeit der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung und der Arbeit bzw. der bezahlten Beschäftigung wird in vielen Fällen besonderen sozialen Problemen ausländischer Gefangener im Vollzug präventiv begegnet, weil hierdurch die materiellen Ressourcen der ausländischen Inhaftierten ebenso wie der deutschen Inhaftierten relativ gesichert werden.

## bd) Vollzug der Jugendstrafe

Im Vollzug der Jugendstrafe wird insbesondere auch mit Bildungsangeboten versucht, Defizite in der sozialen Lage der ausländischen Gefangenen auszugleichen. In einer Jugendanstalt nimmt sich eine ABM-Kraft eines Vereins für Jugendliche insbesondere der jungen Ausländer an.

## be) Vollzug der Abschiebungshaft

Die soziale Lage der Abschiebungsgefangenen ist unter allen ausländischen Gefangenen zumeist die ungünstigste. Dies gilt vor allem für abgelehnte Asylbewerber, die einkommens- und vermögenslos vor einer ungewissen persönlichen und wirtschaftlichen Zukunft stehen. Bei ihnen müssen die Bediensteten im Rahmen des ihnen rechtlich Erlaubten Beratung leisten, insbesondere ausländerbehördliche Entscheidungen erläutern, Kontakte nach außen und in die Heimat vermitteln und die Heimreise organisatorisch mit vorbereiten; hierzu gehört es häufig, die Habe der Gefangenen zu sichern und für eine Weiterreise vom Zielflughafen der Abschiebung im Ausland in die Heimatgemeinde Mittel zu besorgen oder bereitzustellen. Oft ist auch eine Beratung und Betreuung nichtinhaftierter Familienangehöriger erforderlich. Es verwundert deshalb nicht, wenn der notwendige Betreuungsaufwand von Praktikern vor Ort als etwa dreimal so hoch wie bei deutschen Gefangenen des geschlossenen Vollzuges eingeschätzt wird.

## c) Kulturelle und religiöse Probleme

Die kulturelle und religiöse Betreuung der ausländischen Gefangenen kann schon wegen der Sprachprobleme erwartungsgemäß nicht voll gewährleistet werden, obwohl sich die Anstalten sehr bemühen, den kulturellen und religiösen Bedürfnissen der Gefangenen gerecht zu werden. Auch achten die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten darauf, daß die Angebote der Anstaltskaufleute bestimmte Wünsche der ausländischen Gefangenen besonders berücksichtigen. In einigen Anstalten sind Kulturprogramme bzw. Gesprächskreise für ausländische Gefangene eingerichtet worden. Die JVAen Meppen und Vechta haben bereits gute Erfahrungen mit Kulturfesten gemacht.

## ca) Untersuchungshaftvollzug

In der Untersuchungshaft mit ihrer großen Fluktuation sind kulturelle Angebote für ausländische Gefangene kaum zu organisieren. Auch der Bestand an ausländischer Literatur in den Anstaltsbüchereien ist zumeist nur eingeschränkt brauchbar.

Den religiösen Geboten können Gefangene im Rahmen des organisatorisch Möglichen nachkommen. Insbesondere berücksichtigen die Anstalten religiöse Speisevorschriften, soweit die Gefangenen diese befolgen wollen. Als Ansprechpartner in religiösen Fragen stehen vor allem die Anstaltsgeistlichen der beiden großen christlichen Religionen zur Verfügung; in mehreren Anstalten ist es moslemischen Gefangenen möglich, den Rat eines Imams zu suchen. Da die religiöse Betreuung der Gefangenen aber in erster Linie den Religionsgemeinschaften obliegt und gerade im ländlichen Bereich moslemische Geistliche kaum zur Verfügung stehen, ist die seelsorgerische Betreuung der nichtchristlichen Gefangenen nicht in jedem Fall gewährleistet.

## cb) Vollzug der Freiheitsstrafe — offener Vollzug —

Kulturelle und religiöse Bedürfnisse können die Gefangenen im Wege der Lockerungen befriedigen.

## cc) Vollzug der Freiheitsstrafe — geschlossener Vollzug —

Die Möglichkeiten der kulturellen und religiösen Betreuung sind in großen Anstalten mit einer größeren Zahl ausländischer, zumal moslemischer Gefangener, unvergleichlich besser als in den kleineren Anstalten. Religiöse Speisevorschriften werden überall

berücksichtigt; den Gefangenen wird auch Gelegenheit gewährt, religiöse Kulthandlungen vorzunehmen. Regelmäßige Besuche eines Imams sind in den größeren Anstalten ebenfalls möglich. In der JVA Hannover werden für Ausgänge freigegebenen Gefangenen Sonderausgänge zu Koranstunden und zu weiteren religiösen (und auch kulturellen) Veranstaltungen gewährt.

Die JVA Vechta hat über das bereits Dargestellte hinaus umfangreiche Bemühungen unternommen, die den ausländischen Gefangenen im besonderen Maße zugute kommen: So wird beispielsweise das „Osterpaket“ für Moslems am Ende des Ramadans vor dem Osterfest genehmigt; zur Zeit des Ramadans können die moslemischen Gefangenen die Stationsküche dieser Anstalt auch nach Sonnenuntergang benutzen, in Zeiten also, in denen dieses sonst nicht möglich ist; einmal wöchentlich wird in türkischer Sprache ein Videofilm gezeigt; im Mai 1992 wurde mit der Fachhochschule für Sozialpädagogik in Vechta ein Projekt begonnen, in dem ausländische Inhaftierte und Studenten der Fachhochschule zusammentreffen (in diesem Projekt sollen die Bedürfnisse der ausländischen Gefangenen in der Anstalt und die Handlungsmöglichkeiten der Anstalt ermittelt werden).

#### cd) Vollzug der Jugendstrafe

Besonders im geschlossenen Vollzug der Jugendstrafe ergibt sich die Notwendigkeit, den kulturellen und religiösen Bedürfnissen der jungen Gefangenen zu entsprechen. In der für den geschlossenen Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Jugendanstalt Hameln werden insbesondere für türkische Gefangene entsprechende Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit freien Trägern angeboten.

#### ce) Vollzug der Abschiebungshaft

Ähnlich wie in der Untersuchungshaft ist es für die Anstalten kaum möglich, über Speiseangebote und die Berücksichtigung bestimmter Riten hinaus die Befriedigung religiöser Bedürfnisse der Gefangenen sicherzustellen.

#### d) Familiäre Probleme

Die Anstalten sind nach Kräften bemüht, die Kontakte der ausländischen Gefangenen zu ihren Angehörigen, Familien und Bekannten zu fördern. So stehen den Gefangenen Telefon- und Briefverkehr — wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß — offen, um Kontakte nach außen zu halten. Wichtig sind vor allem die Besuchsmöglichkeiten in den Anstalten; in mindestens fünf Anstalten werden zudem regelmäßig Familientreffen organisiert. In den Anstalten des offenen Vollzugs lösen sich familiäre Probleme am besten über die Vollzugslockerungen.

Besondere familiäre Belastungen versuchen Angehörige des Sozialdienstes, zum Teil aber auch ehrenamtliche Mitarbeiter aufzufangen.

Zu 34:

Wie die nach Haftform differenzierten Antworten zu Frage 33 zeigen, kann auch diese Frage nicht für alle ausländischen Gefangenen einheitlich beantwortet werden.

Grundsätzlich sind im Justizvollzug ständig Verbesserungen notwendig. Dies gilt auch für die ausländischen Gefangenen. Die Notwendigkeit, zu Verbesserungen zu gelangen, ist im Vollzug der Untersuchungshaft und im Vollzug der Abschiebungshaft besonders groß. Allerdings läßt sich dieses Bedürfnis nur mit dem Einsatz erheblicher zusätzlicher Mittel im sächlichen und personellen Bereich befriedigen.

Zu 35:

Vorauszuschicken ist, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ausländischer Gefangener zugleich solche sein sollten oder könnten, die auch die Situation der deutschen Gefangenen und der Bediensteten im Vollzug verbessern würden.

Hauptansatzpunkte einer Verbesserung sind

- der Ausbau von Haftplätzen zur menschenwürdigeren Unterbringung, insbesondere in der Untersuchungshaft und der Abschiebungshaft
- Personalverstärkung im allgemeinen Vollzugsdienst und den Fachdiensten
- Sachmittelzuweisungen
- für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzungen von Informationsschriften und Formblättern
- für externe Kräfte der Sozialbetreuung
- als Ausgleich für Zusatzbelastungen auf den Gebieten der medizinischen Versorgung, der Ernährung und der Bauunterhaltung im Vollzug.

Die Landesregierung hat — wie bereits zu Frage 30 in Ziffer 4 ausgeführt — mit Kabinettsbeschluß vom 11./12. Juni 1992 in Anerkennung dieser Notwendigkeit eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, die dem Kabinett ein Konzept vorgelegt hat, das über Notlösungen hinaus (kommunal-)politisch vertretbare Lösungen aufzeigt.

Darüber hinaus wird die Justizministerin die Ausländerbeauftragte des Landes Niedersachsen, Kirchen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die in der Ausländerarbeit und Flüchtlingshilfe Verdienste und Erfahrungen erworben haben, an einen Runden Tisch versammeln, um gemeinsam ein Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit für ausländische Gefangene zu erarbeiten.

Zu 36a:

In Niedersachsen wird Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vollzogen. Dieses schreibt in § 140 Abs. 2 vor, daß Frauen getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten bzw. in getrennten Abteilungen unterzubringen sind. Von der Unterbringung in getrennten Anstalten oder Abteilungen darf nach § 140 Abs. 3 StVollzG nur abgewichen werden, um dem oder der Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Auch in diesem Falle sind aber Männer und Frauen in getrennten Räumen unterzubringen.

Die Trennungsgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes verbieten damit eine gemeinsame Unterbringung von Männern und Frauen und deshalb auch von Familien in einem Raum oder auf einer Station (wenn auch nicht in einer Anstalt).

In Niedersachsen werden abzuschiebende Familien grundsätzlich nicht in ihrer Gesamtheit in Abschiebungshaft genommen. Lediglich einzelne Familienmitglieder, die straffällig geworden sind oder bei denen die Gefahr des Untertauchens besteht, werden zur Vorbereitung bzw. zur Sicherung ihrer Abschiebung im Justizvollzug untergebracht. Die Familienangehörigen verbleiben bis zur Abreise in ihrer bisherigen Umgebung.

Zu 36 b:

Die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalten sind für die Unterbringung von Kindern nicht geeignet. Kinder werden deshalb nicht im Justizvollzug untergebracht.

Dies ist durch Rundverfügung vom 19. 2. 1991 — 4421 I — 406. 12 — klargestellt worden. Diese Auffassung wird von sämtlichen Landesjustizverwaltungen geteilt.

Auch in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe darf und kann Abschiebungshaft an Kindern nicht vollzogen werden. Es stehen nur sehr wenige Plätze für geschlossene Unterbringung zur Verfügung, und von keiner Einrichtung kann wirklich Fluchtsicherheit gewährleistet werden.

In offenen Einrichtungen der Jugendhilfe könnten ausländische Kinder, die abgeschoben werden sollen, grundsätzlich untergebracht werden, wenn es auch derzeit nicht möglich ist, für die Aufnahme von minderjährigen abzuschiebenden Ausländern geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe verbindlich zu benennen. Die Ausländerbehörden müßten vielmehr von Fall zu Fall klären, welches Heim aufnahmefähig und -bereit ist, und diesem eine Kostenzusage geben. Notfalls wäre die Vermittlung des Landesjugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Die Landesregierung ist allerdings der Meinung, daß strafenmündige Kinder überhaupt nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollten.

Zu 37 a:

Die medizinische Versorgung der Abschiebungsgefangenen ist überall gesichert. Nötigenfalls bedienen sich die Anstalten externer (Fach-)Ärzte.

Bedauerlicherweise kann eine psychologische Betreuung der Abschiebungsgefangenen nicht in dem selben Maße geboten werden, obgleich sie häufig erforderlich sein dürfte. An zwei Standorten mit kleinen Anstalten fehlt psychologisches Fachpersonal. Außerdem setzen die Sprachschwierigkeiten einer psychologischen Beratung enge Grenzen, wie acht der für den Vollzug von Abschiebungshaft zuständigen Einrichtungen mitgeteilt haben.

Zu 37 b:

Nur in zwei Einrichtungen stehen den Abschiebungsgefangenen keine Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. In allen anderen Anstalten können die Abschiebungsgefangenen arbeiten (in zweien allerdings nur sehr begrenzt). Probleme ergeben sich häufig aus der relativ kurzen Verweildauer in den Anstalten.

Zu 37 c:

In zwei Anstalten sind bisher in Einzelfällen Lockerungen gewährt worden. Der Grund hierfür ist in der Abschiebungshaft selbst zu suchen. Diese wird angeordnet, um sicherzustellen, daß der Ausländer nicht untertaucht und sich seiner Abschiebung entzieht. Dieses Ziel kann bei der Gewährung von Ausgängen und Urlaub gefährdet sein.

Zu 37 d:

Die Abschiebungsgefangenen können wie alle anderen Gefangenen auch die Einkaufsmöglichkeiten nutzen, soweit sie über Geldmittel (z. B. durch Arbeit in den Anstalten) verfügen. Die Anstalten gleichen Defizite entweder durch Naturalleistungen oder die Gewährung von Taschengeld aus.

Zu 37 e:

In allen Anstalten können die ausländischen Gefangenen an den Freizeitangeboten teilnehmen.



Zu 38:

Die Lebenswelt der Gefangenen ist unter vielen Gesichtspunkten — trotz des Angleichungsgrundsatzes des § 3 StVollzG — einschneidend eingeschränkt. Dies trifft in besonderer Weise für die Abschiebungsgefangenen zu. Obwohl die Abschiebungshaft nur bezweckt, daß sich der Ausländer der Abschiebung nicht entzieht, ist ein Teil der Abschiebungsgefangenen bislang im Justizvollzug übersichert untergebracht. Viele Abschiebungsgefangene sind allerdings mit Straftaten der klassischen Kriminalität belastet. Für diese Gefangenen kann von einer unangemessenen Unterbringung im geschlossenen Justizvollzug nicht ausgegangen werden.

Die meisten Abschiebungsgefangenen leiden unter der sprach- und haftbedingten Isolation, der Ungewißheit, wie ihre Haft(zeit) sich gestalten wird, und der Furcht vor den ungewissen Lebensverhältnissen nach der Abschiebung. Belastungen ergeben sich aus der gemeinsamen Unterbringung mit Gefangenen, bei denen keine Abschiebungshaft vollzogen wird. Die räumliche Enge der Anstalten zwingt zu einem hohen, oft ungewohnten Maß an Anpassung und damit zur Aufgabe von Identität. Manche der Abschiebungsgefangenen fühlen sich der Fremdenfeindlichkeit deutscher Mitgefangener ausgesetzt. Diese wiederum beobachten kritisch, zuweilen neidisch, welche Anstrengungen die Anstalten unternehmen, um die Abschiebungsgefangenen zu betreuen, Bemühungen, die sie sich selbst gegenüber subjektiv vermissen.

Zu 39:

Die Arbeitssituation der Vollzugsbediensteten, die im Bereich der Abschiebungshaft arbeiten, ist objektiv schwierig und subjektiv belastend.

Der Vollzug der Abschiebungshaft verschärft die Belegungssituation und führt an vielen Standorten zu einer (weiteren) Überbelegung.

Zudem stehen die Anstalten vor großen Schwierigkeiten, Abschiebungsgefangenen von anderen Gefangenen getrennt unterzubringen, zumal sie auch bestimmte Abschiebungsgefangene voneinander trennen müssen, um ethnisch oder politisch begründeten Konflikten vorzubeugen.

Aus Anstaltssicht ist das zweitwichtigste Problem die mangelhafte, zum Teil auch gänzlich fehlende sprachliche Verständigung mit Abschiebungsgefangenen. Dies erschwert die Arbeit aller Berufsgruppen im Vollzug.

Der Arbeitsaufwand für die Abschiebungsgefangenen ist unvergleichlich größer als bei allen anderen Gefangenen. Die besondere rechtliche Lage der Gefangenen erfordert nach außen — insbesondere gegenüber den Ausländerbehörden — einen großen Informationsaufwand für die Bediensteten und nach innen einen großen Erklärungsaufwand gegenüber den Abschiebungsgefangenen. Zum Teil beschränkt sich die Amtshilfe der Bediensteten im Vollzug nicht nur auf die bloße Unterbringung der Gefangenen, sondern umfaßt darüber hinaus die Hilfe bei der Beschaffung von Dokumenten, sowie den Transport der Gefangenen.

Andere organisatorische Schwierigkeiten sind die Verschärfung der Sicherheitslage (zumal die Bediensteten das Verhalten von Abschiebungsgefangenen oft nicht einzuschätzen vermögen), eine größere Unruhe im Vollzug und außergewöhnliche Beanspruchung von Hafträumen und Mobiliar. Besondere Arbeitsbelastungen ergeben sich ferner aus der psychischen Angespanntheit und Aggressivität mancher Abschiebungsgefangenen, die zum Teil auch gegen sich selbst gerichtet ist, wie Selbstbeschädigungen (vor allem bei Gefangenen aus Rumänien) und Suiziddrohungen zeigen.

Zu 40:

Diese Frage läßt sich im nachhinein nur näherungsweise beantworten, da ohne einen Abgleich der Namen angesichts der häufigen Verlegung von Abschiebungsgefangenen Mehrfachzählungen nicht zu vermeiden sind.

Nach den Ergebnissen einer stichprobenartigen Erhebung waren im Laufe des Jahres 1988 insgesamt etwa 400 Gefangene in Abschiebungshaft, darunter 30 Frauen und kein Jugendlicher. 1989 waren es etwa 450, darunter 11 Frauen und kein Jugendlicher. 1990 waren etwa 560 Personen in Abschiebungshaft, darunter 14 Frauen und kein Jugendlicher. 1991 waren etwa 770 Gefangene in Abschiebungshaft, davon 13 Frauen und 42 Jugendliche.

Zu 41:

Die durchschnittliche Dauer der Abschiebungshaft betrug

1988 — 4,1 Wochen  
1989 — 4,4 Wochen  
1990 — 4,9 Wochen  
1991 — 3,7 Wochen.

Allerdings sind Durchschnittswerte (arithmetische Mittel) in diesem Zusammenhang wenig aussagekräftig. Die Hälfte der Abschiebungshaften dauerte in diesen Jahren nur bis zu zwei Wochen (die andere Hälfte entsprechend länger). Für die Vollzugsbehörden ist außerdem bedeutsam, wie viele Haftplätze über das jeweilige Jahr hindurch ständig durch Abschiebungsgefangene belegt worden sind. Es waren dies

1988 31 Haftplätze  
1989 37 Haftplätze  
1990 52 Haftplätze  
1991 94 Haftplätze.

Die Tendenz ist 1992 weiterhin stark steigend.

Zu 41 a:

Besonders häufig waren Abschiebungshaftzeiten bis zu einer Woche, jedoch waren auch Abschiebungshaftzeiten über 100 Tage bis zu einem Jahr nicht ganz selten.

Zu 41 b:

Die Zahl weiblicher Abschiebungsgefangener (vgl. Antwort zu Frage 40) ist relativ gering. Unterschiede in der Dauer der Abschiebungshaft, die auf das Geschlecht zurückzuführen wären, sind nicht bekannt geworden.

Zu 41 c:

Nur ausnahmsweise. In der Hälfte aller Abschiebungshaftvollziehungen dauert die Abschiebungshaft nur bis zu zwei Wochen. Nicht so jedoch bei Gambiern (56 % über zwei Wochen), Ghanaern (62 % über zwei Wochen) und Indern (55 % über zwei Wochen).

Außerordentlich lange Haftzeiten (20 und mehr Wochen) traten — freilich nur vereinzelt — bei Gambiern und Indern auf. Diese Beobachtung deckt sich mit bundesweiten Erfahrungen.

Soweit die Anstalten über die Verlängerung der Haftzeiten durch die schleppende Arbeitsweise verschiedener diplomatischer Vertretungen berichten, muß berücksichtigt werden, daß die Erhebungen der Anstalten zu Frage 41 eine Verallgemeinerung einzelner zutreffender Beobachtungen nicht erlauben, auch wenn der jeweilige Einzelfall

sowohl für den betroffenen Gefangenen wie auch für die Anstalt eine besondere Last darstellt.

Zu 41 d:

Die Anstalten begründen dies — vgl. Antwort zu Frage 41c — zum Teil mit einer schleppenden Bearbeitung der Dokumentenbeschaffung durch einige diplomatische Vertretungen.

Zu 42:

Vorab ist zu bemerken, daß Untersuchungshaft durch den Richter angeordnet wird (§ 114 StPO) und gerichtliche Entscheidungen auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Rechtsprechung keiner Nachprüfung durch die Landesregierung unterliegen.

Unabhängig davon ist die Landesregierung — nicht nur bei Ausländern — darum bemüht, Alternativen zur Untersuchungshaft aufzuzeigen, damit möglichst weitgehend von der Anordnung von Haft oder zumindest von der Vollstreckung von angeordneten Haftbefehlen abgesehen werden kann. Dies geschieht bei Jugendlichen und Heranwachsenden durch die nach § 72 a JGG gesetzlich vorgeschriebene Heranziehung der Jugendgerichtshilfe und bei Erwachsenen durch den verstärkten Einsatz der Gerichtshilfe.

Zu 43:

Freiheitsentzug belastet Frauen in besonderem Maße. Inhaftierte Frauen werden stärker von ihrem sozialen Umfeld (Familie, Nachbarschaft) ausgegrenzt als inhaftierte Männer, werden häufiger von ihren Lebenspartnern verlassen und leiden stärker unter der Trennung von den Kindern. Die meisten inhaftierten Frauen haben ein geringes Selbstwertgefühl und wenig Durchhaltevermögen und verfügen kaum über eine schulische und berufliche Qualifizierung. Statt Aggressivität und Subkultur sind im Frauenvollzug eher Resignation und Orientierungslosigkeit vorherrschend. Ein spezielles Problem für Frauen im Vollzug ist es mithin, Selbstsicherheit zu gewinnen, sich aus Abhängigkeiten zu befreien und eigene Lebensziele zu finden. Eine große Rolle hierbei spielen sozialpädagogische und therapeutische Maßnahmen sowie die schulische und berufliche Qualifizierung.

Besondere Probleme für Frauen im Vollzug ergeben sich auch durch die in der Regel heimatferne Unterbringung in einer zentralen Anstalt des Landes. Kontakte zu Bezugspersonen und die Entlassungsvorbereitung sind hierdurch erschwert.

Zu 44:

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta sind alle möglichen Vollzugsformen (einschl. Mutter-Kind-Heim) unter einem Dach untergebracht. Dies stellt an die Organisation des Vollzuges und an die Kompetenz der Bediensteten hohe Anforderungen. Will man neben Aufnahmeabteilung, Jugendstation, Untersuchungshaft- und Straftafelabteilungen, Mutter-Kind-Heim, offenem Vollzug und Freigang im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der Behandlungs- und Betreuungsangebote differenzieren, ist dies nur möglich, wenn die räumlichen und personellen Gegebenheiten es ermöglichen, in kleinsten Einheiten bzw. Gruppen zu arbeiten. Die Differenzierung im Frauenvollzug wird erleichtert durch eine intensive Zusammenarbeit mit externen Bildungs- und Therapieeinrichtungen.

Begünstigt durch die Verselbständigung der ehemaligen Frauenabteilung und durch die seit dem Haushaltsjahr 1990 schrittweise Verbesserung der personellen Ausstattung im Frauenvollzug haben die Entwicklungen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen ge-

zeigt, daß auch bei einer kleinen Zahl inhaftierter Frauen eine differenzierte Vollzugsgestaltung erreicht werden kann.

Zur weiteren Differenzierung im Frauenvollzug wird die Sozialtherapeutische Teilanstalt für Frauen in Alfeld mit elf Haftplätzen beitragen, die nach den derzeitigen Planungen Ende 1993 in Betrieb genommen werden kann.

Zu 45 a:

Neben der Teilnahme am praxisorientierten Projektunterricht, an sechsmonatigen berufsorientierenden Maßnahmen für jugendliche und heranwachsende Frauen bis zum 25. Lebensjahr („J 6“-Maßnahme) ist für Frauen in Vechta der nachträgliche Erwerb des Hauptschul-, Realschul- und Handelsschulabschlusses sowie die Teilnahme an beruflichen Umschulungsmaßnahmen des Arbeitsamtes möglich. In Einzelfällen haben Gefangene sogar ein Studium an der Fachhochschule für Sozialpädagogik bzw. ein Studium an der Universität Osnabrück aufgenommen. Innerhalb der Anstalt können sich die Frauen zur Köchin umschulen oder als Küchenhilfe anlernen lassen.

Zu 45 b:

Zunächst ist hier die Einzelbetreuung als vorrangige sozialpädagogische Maßnahme zu nennen. Besondere Bedeutung haben weiterhin soziale Trainingskurse. In der JVA für Frauen finden Kurse mit den Lern- und Übungsbereichen „Arbeit und Beruf“, „Rechte und Pflichten“, „Geld und Schulden“, „Alkohol und Drogen“, „Soziale Beziehungen“, „Sport und Freizeit“ sowie „Geld und Haushalten“ viermal wöchentlich halbtags in Verbindung mit schulischen Maßnahmen für jugendliche, heranwachsende und erwachsene Gefangene statt. In der Frauenabteilung der JVA Hannover wird zweimal wöchentlich Soziales Training angeboten.

Zu 45 c:

Im Mutter-Kind-Heim bei der JVA für Frauen in Vechta stehen Plätze für zehn Mütter mit insgesamt 15 Kindern im Alter bis zu drei Jahren zur Verfügung. Trotz der guten personellen Betreuung und der guten Wohn-, Spiel- und Kommunikationsmöglichkeiten im Mutter-Kind-Heim ist die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Justizvollzugsanstalt grundsätzlich nicht unbedenklich und lediglich die bessere Alternative zu der noch problematischeren Trennung.

Die Mütter im Mutter-Kind-Heim werden praktisch und theoretisch von einer Hauswirtschaftslehrerin des Bildungswerkes Vechta angeleitet. Sie haben die Möglichkeit, an einem Gesprächskreis über Kindererziehung sowie an wöchentlichen Gruppengesprächen mit dem Anstaltspfarrer teilzunehmen. Regelmäßig werden Tages- und Halbtagesfahrten zu einer Tagungs- und Begegnungsstätte der ev. Kirche angeboten. Des Weiteren haben die Mütter Gelegenheit zu täglichen Spaziergängen von zwei bis drei Stunden nachmittags mit oder auch ohne Erzieherin, zu einem gemeinsamen Ausflug oder Schwimmen einmal pro Woche und zur Teilnahme an einer Kinderkrabbelgruppe außerhalb der Anstalt im ev. Pfarrheim.

Für werdende Mütter sind engmaschige Mutterschaftsvorsorge-Untersuchungen, Schwangerschaftsgymnastik und Hebammenbetreuung zu nennen.

Zu 45 d:

Im offenen Vollzug der JVA für Frauen in Vechta können 20 Frauen untergebracht werden. Auch das Mutter-Kind-Heim wird als offene Einrichtung geführt. Da weitaus mehr Frauen für den offenen Vollzug geeignet wären, sind weitere Haftplätze für den

offenen Frauenvollzug in Hannover und in Nordenham geplant (vgl. die Antwort zu Frage 46).

Neben der Möglichkeit, an fördernden Maßnahmen der Gesamtanstalt teilzunehmen, bietet der Anstaltspfarrer in jedem Jahr zwei pastoralpsychologische Seminare an: Ein Fünf-Tage-Seminar mit dem Ziel, über die eigene Persönlichkeit zu reflektieren und Probleme aufzuarbeiten sowie ein Drei-Tage-Seminar oder Wochenendseminar für Freigängerinnen zur Meditation und Reflexion. An den Seminaren können gelegentlich auch die Lebenspartner der Gefangenen teilnehmen.

Die wichtigsten Maßnahmen des offenen Vollzuges zur Resozialisierung und Integration in das Leben außerhalb der Anstaltsmauern sind jedoch die verschiedenen Stufen der Vollzugslockerungen bis hin zu einem sechstägigen Freigängerurlaub, der zur Vorbereitung der Entlassung über den Regelurlaub hinaus gewährt werden kann. Diese Lockerungen haben, da die Frauen meist heimatfern untergebracht sind, besondere Bedeutung für die Betroffenen.

Zu 45 e:

In der Frauenabteilung bei der JVA Hannover werden leichtere Papier- und Papparbeiten angeboten. Hierfür stehen 17 Arbeitsplätze zur Verfügung, drei weitere Arbeitsplätze sind für Hausarbeiterinnen vorgesehen. In geringem Umfange können Frauen auch arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Insgesamt ist die Zahl der Arbeitsplätze unzureichend; sie wird begrenzt durch die räumlichen Möglichkeiten.

Die JVA für Frauen verfügt über eine Schneiderei, einen Betrieb für einfachste Arbeitsgänge, z.B. die Montage von Kunststoffteilen, sowie über Funktionsarbeiten wie Hof- und Gartenarbeit, Hausreinigung, Tätigkeiten in der Anstaltsküche und in der Kammer.

Seit wenigen Wochen wird in der JVA für Frauen ein auf jeweils 20 Wochen ausgerichtetes Aktivierungsprogramm angeboten. Das Programm ist abgestimmt auf die Belange langjährig drogenabhängiger Frauen. Ziel ist die stufenweise Entwicklung und Stabilisierung von Arbeitsmotivation und Arbeitsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der psychischen und physischen Belastbarkeit drogenabhängiger Frauen. Darüber hinaus wird z.Z. eine arbeitstherapeutische Maßnahme für Frauen mit mangelnder Arbeitsmotivation und unzureichendem Durchhaltevermögen konzipiert.

Zu 45 f:

Um die mit der heimatfernen Unterbringung verbundenen Probleme ein wenig auszugleichen, werden den in der JVA für Frauen inhaftierten Gefangenen in erweitertem Umfang Lockerungen zur Familie gewährt. Die Fahrtkosten werden z.T. aus Haushaltsmitteln finanziert. Um Hin- und Rückreisen zu den Familien zu erleichtern, beabsichtigt die Anstalt, ein anstaltseigenes Fahrzeug für Fahrten zu den nächstgelegenen Bahnhöfen mit D-Zug-Anschluß bereitzustellen.

Zu 45 g:

In Vechta werden Frauen bei leichteren Erkrankungen in der Krankenabteilung der Frauenanstalt, bei schwereren Erkrankungen (z. B. Operationen) im örtlichen Marienhospital behandelt. In Einzelfällen werden erkrankte Frauen auch in der Medizinischen Hochschule Hannover versorgt oder in auswärtige Krankenhäuser verlegt, wenn dort bereits die Vorbehandlung durchgeführt wurde oder die besonderen Fachkenntnisse der jeweiligen Einrichtung erforderlich sind.

Zu 46:

Voraussichtlich Ende 1993 wird in Alfeld die Teilanstalt für Frauen der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim eröffnet werden. Damit wird erstmals ein therapeutisches Behandlungsangebot zur Verfügung stehen, das die von Konflikten belasteten, durch Mißhandlungen geprägten und in ihrer Gesamtpersönlichkeit beeinträchtigten Frauen auf das Leben nach der Entlassung vorbereitet.

Ein weiteres zentrales Vorhaben für den nieders. Frauenvollzug ist der Ausbau von offenem Vollzug und Freigang in Hannover. Als Standorte sind Hannover (10 bis 20 Haftplätze) und Nordenham (vier Haftplätze) vorgesehen.

Weitere Pläne der Landesregierung zur Verbesserung des Frauenvollzugs betreffen den Ausbau des Bildungsangebots in der Frauenanstalt in Vechta und die Intensivierung der medizinischen Versorgung namentlich der drogenabhängigen Frauen in der JVA Hannover. Hierfür sind im Entwurf des Haushaltsplanes 1993 eine Stelle für eine Pädagogin sowie eine Stelle für eine Ärztin oder einen Arzt und vier Stellen für Krankenpflegerinnen vorgesehen.

Zu 47:

Eine retrospektive Aufteilung der Belegung der Einrichtungen des Jugendvollzuges nach Gerichtsbezirken ist nicht möglich.

Im geschlossenen Jugendvollzug ist seit 1988 ein Rückgang der Belegung zu verzeichnen:

1988: 408 Gefangene,  
1989: 432 Gefangene,  
1990: 391 Gefangene und  
1991: 373 Gefangene.

Während sich die Zahl der Strafgefangenen in diesen Jahren von durchschnittlich 378 im Jahre 1988 auf 313 im Jahre 1991 verringerte, war bei den U-Gefangenen eine Zunahme des Bestandes zu beobachten (von 33 auf 56 Gefangene).

Im offenen Jugendvollzug sank die durchschnittliche Belegung ebenfalls:

1988: 237 Gefangene,  
1989: 218 Gefangene,  
1990: 200 Gefangene und  
1991: 176 Gefangene.

In den ersten acht Monaten des Jahres 1992 ist die Belegung im geschlossenen und im offenen Jugendvollzug wieder geringfügig gestiegen (geschlossener Vollzug: 376 Gefangene, offener Vollzug 187 Gefangene).

In diesen Angaben sind die vorübergehend abwesenden Gefangenen (Urlauber u.ä.) nicht enthalten, ihre Zahl lag im geschlossenen Jugendvollzug bei durchschnittlich etwa 20, im offenen Jugendvollzug bei etwa 30 Gefangenen.

Zu 48:

Der Grund für die rückläufige Entwicklung der Belegungszahlen im Jugendstrafvollzug ist darin zu sehen, daß immer weniger Jugendliche und Heranwachsende zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt werden. Dieser Wandel in der Spruchpraxis in den letzten Jahren wird in der Fachöffentlichkeit u.a. darauf zurückgeführt, daß sich zunehmend die Erkenntnis, die auf den Ergebnissen der jugendkriminologischen Forschung beruht, durchgesetzt hat, daß der Vollzug von Jugendstrafe mit einer hohen

Rückfallhäufigkeit (ca. 80 %) einhergeht und ambulante erzieherische Maßnahmen in aller Regel besser geeignet sind, die Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Straftäter zu fördern. Ein weiterer Grund dürfte darin zu sehen sein, daß in den letzten Jahren zunehmend Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen in Form von ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen entwickelt worden sind, die von der Landesregierung unterstützt und finanziell gefördert wurden.

Zu 49:

Den ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen kommt im Jugendstrafrecht als Reaktion auf Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender eine maßgebliche Bedeutung zu. Sie sind Ausdruck des dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) zugrundeliegenden Erziehungsgedankens. Besonders wichtig sind sie für die informelle Erledigung von Strafsachen in Fällen leichter bis mittlerer Kriminalität, d. h. ohne die Durchführung eines formellen Strafverfahrens, und als selbständige Sanktion (Weisung) nach § 10 JGG auf Grund eines formellen Verfahrens. Darüber hinaus werden ambulante sozialpädagogische Maßnahmen bei schwererer Kriminalität als Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet.

Ihr Stellenwert ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Erstes JGGÄndG) vom 30. 8. 1990 (BGBl. I S. 1841) noch erhöht worden. Bei den Verurteilungen hat der Anteil der ambulanten Sanktionen inzwischen auf über 75 % zugenommen.

Durch die Erweiterung der in § 10 Abs. 1 JGG angeführten Erziehungsmaßregeln um die Betreuungsweisung, den sozialen Trainingskurs und den Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Aufnahme der Arbeitsaufgabe in den Katalog des § 15 Abs. 1 JGG unter Beibehaltung der Arbeitsweisung in § 10 Abs. 1 JGG sollen die Reaktionsmöglichkeiten der Jugendrichterin und des Jugendrichters vor allem in Fällen der leichten bis mittelschweren Kriminalität verbessert werden, wenn es z. B. wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlage zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung namentlich von Jugendarrest aber nicht angemessen erscheint.

Die neue Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, ermöglicht eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in praktischer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnungsproblemen bestehen kann. Die Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, ist auf eine problem- oder handlungsorientierte Aufarbeitung der zu Straftat führenden Schwierigkeiten des Jugendlichen im Rahmen der Gruppenarbeit ausgerichtet und versucht, dem Jugendlichen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Hilfestellungen zu geben.

Mit der Weisung, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), werden dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat verdeutlicht, werden oft vernachlässigte Opferbelange berücksichtigt und der durch die Straftat entstandene Konflikt in der Regel erfolgreicher bereinigt, als es traditionelle Sanktionen vermögen.

Die Anordnung einer Arbeitsaufgabe soll in Betracht gezogen werden, wenn durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit und die mit ihr verbundene Chance sozialen Lernens auch die Notwendigkeit des Einstehens für begangenes Unrecht bewußtgemacht werden soll.

Alle vier aufgezählten Maßnahmen gehören — zusammen mit der Arbeitsweisung — zu den sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen, deren kriminalpolitische Effizienz durch kriminologische Untersuchungen und Modellprojekte praktisch und wissenschaftlich nachgewiesen ist. Sie kommen namentlich im Bereich der leichten und

mittelschweren Kriminalität als Alternative zum Jugendarrest in Betracht und sollen diesen tendenziell ersetzen.

Darüber hinaus spielen die ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen eine ganz erhebliche Rolle bei der Aussetzung von Jugendstrafe zur Bewährung, um eine Vollstreckung der Strafe zu vermeiden (§§ 21, 23 JGG).

Mit der gesetzlichen Regelung dieser ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen wurde im Jugendstrafrecht einer Entwicklung Rechnung getragen, die sich in den Jahren zuvor in einer gemeinsamen Anstrengung von Praktikern aus Justiz und Jugendhilfe als „Reform des Jugendstrafrechts von unten“ bereits durchgesetzt und Anerkennung verschafft hatte (in Niedersachsen z.B. insbesondere auf Grund des „Uelzener Modells“). Für ein gewandeltes Aufgabenverständnis der Jugendhilfe hat das zum 1. 1. 1991 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) die erforderlichen Grundlagen geschaffen:

Das Mandat für die Jugendhilfe insgesamt ergibt sich aus den Leitnormen des § 1 SGB VIII. Danach hat jeder junge Mensch neben dem Recht auf Erziehung ein „Recht auf Förderung seiner Entwicklung“. Jugendhilfe ist nach dieser Vorschrift „zur Verwirklichung dieses Rechts“ aufgefordert, junge Menschen auch in ihrer sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“.

Zur Ausfüllung dieser Leitnorm enthält das neue KJHG u.a. einen differenzierten Katalog von Hilfen zur Erziehung. Der Bundesgesetzgeber hat dabei auch solche Hilfeformen aufgenommen, die im Zusammenhang mit der „Reform des Jugendstrafrechts von unten“ in der Praxis entwickelt worden sind. Dazu zählen insbesondere die soziale Gruppenarbeit (sozialer Trainingskurs) sowie die Betreuungsweisung.

Insgesamt läßt sich sagen, daß die Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des KJHG über ein breit gefächertes Hilfeangebot verfügt, das auch dem Jugendrichter die Entscheidung erleichtern und ermöglichen sollte, von förmlichen bzw. freiheitsentziehenden Sanktionen abzusehen. Das Jugendamt wird durch § 52 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII zudem ausdrücklich verpflichtet, im jugendrichterlichen Verfahren zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Neuregelungen hat es sich die Landesregierung insbesondere zum Ziel gesetzt, mit einem Förderprogramm Zuwendungen des Landes zu den Personalkosten von pädagogischen Fachkräften bei ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige (§§ 52, 27 ff. SGB VIII) zu gewähren und so die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erzieherischen Möglichkeiten der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche genutzt und im Jugendstrafverfahren verstärkt auf freiheitsentziehende Maßnahmen verzichtet werden kann.

Auch der Niedersächsische Landtag hat in seiner EntschlieÙung vom 12. 9. 1991 (Drs 12/2003) die Landesregierung aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das im Amtsgerichtsbezirk Uelzen im Jahre 1980 begonnene Modell zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher mittelfristig auf das gesamte Land ausgedehnt werden kann.

Mit den Richtlinien vom 24. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 904) hat die Landesregierung die Mitfinanzierung entsprechender Angebote durch das Kultusministerium im einzelnen geregelt. Danach ergänzt das Land die finanziellen Leistungen der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften mit Personalkostenzuschüssen.

1991 stellte das Land aus Kapitel 07 74 Titelgruppe 78 und 90 insgesamt 2 174 075 DM zur Ergänzung kommunaler Förderungsmittel im Umfang von 2 193 176 DM zur Ver-



fügung. Aus den Landesmitteln des Jahres 1991 wurden ca. 72 Fachkräfte bei den Trägern der Angebote für sozialpädagogische Maßnahmen bei jungen Straffälligen gefördert. Die Zahl der straffällig gewordenen Pflichtteilnehmer, die 1991 den vom Land geförderten Trägern der freien bzw. öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen wurden, beträgt 2238. Der Anteil derjenigen Pflichtteilnehmer, die gemäß §§ 45, 47 JGG (informelle Erledigung des Jugendstrafverfahrens) an den vom Land geförderten Angeboten teilnahmen, schwankt in den Regierungsbezirken zwischen 8,6 % (Regierungsbezirk Hannover) und 51,9 % (Regierungsbezirk Weser-Ems). Dabei konzentriert sich im Regierungsbezirk Weser-Ems der Anteil der informellen Erledigungsfälle gemäß §§ 45, 47 JGG insbesondere auf die Stadt und den Landkreis Osnabrück. Die Angebote der vom Land geförderten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wurden 1991 insgesamt in 3497 Fällen in Anspruch genommen. Dabei ergibt sich die gegenüber der Zahl der Pflichtteilnehmer höhere Häufigkeitszahl bei der Inanspruchnahme von Angeboten daraus, daß mehrere Weisungen je Pflichtteilnehmer miteinander kombiniert werden.

Hinsichtlich der Wirkungen der Bereitstellung von sozialpädagogischen ambulanten Angeboten für junge Straffällige auf die Jugendstrafrechtspraxis beabsichtigt das Niedersächsische Justizministerium, gegen Ende dieses Jahres eine Praxisbefragung durchzuführen, die auch weitere Neuregelungen des Ersten JGG-Änderungsgesetzes umfaßt.

Zu 50:

Es ist kein Gerichtsbezirk in Niedersachsen bekannt, in dem nicht von den Möglichkeiten der §§ 10 und 15 JGG Gebrauch gemacht oder Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt würde. Die Vergabe von Fördermitteln für ambulante sozialpädagogische Maßnahmen durch das Niedersächsische Kultusministerium ist zudem nicht auf Gerichtsbezirke, sondern auf Kommunen und Landkreise bezogen.

Der Landesregierung liegen naturgemäß keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit im Einzelfall durch die Anordnung ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen die Verurteilung zu Jugendarrest oder gar Jugendstrafe vermieden wurde. Insoweit kann nur auf die allgemein zugänglichen Statistiken und auf die kriminologische Forschung verwiesen werden, wonach der Anteil der nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen (Jugendarrest und nicht ausgesetzte Jugendstrafe) verurteilten Jugendlichen in den letzten Jahren immer weiter zurückgegangen ist.

Das Land hat 1991 in 47 von 64 Jugendamtsbezirken Angebote für sozialpädagogische ambulante Maßnahmen bei jungen Straffälligen gefördert. Für 1992 ist mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Die Gerichte können sich im übrigen nicht nur der sozialpädagogischen Angebote in ihrem Bezirk bedienen, sondern können selbstverständlich auch auf Einrichtungen in Nachbarbezirken zurückgreifen.

Es ist auch kein Gerichtsbezirk bekannt, in dem nicht durch die Anordnung anderer Maßnahmen versucht wurde, die Anordnung oder Vollstreckung von Untersuchungshaft zu vermeiden.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen hat eine stichprobenartig vorgenommene Erhebung durch die vier Landesjugendämter bei je einem Stadt- und Kreisjugendamt im Januar dieses Jahres folgendes ergeben:

Regierungsbezirk Braunschweig:

Haftvermeidung bei Jugendlichen werde weitestgehend realisiert; in den Landgerichtsbezirken Braunschweig und Göttingen sei die Untersuchungshaft gegen Jugendliche bedeutungslos geworden. Stark verbessert hätten sich die Möglichkeiten der Jugendgerichtshilfe zur Mitwirkung in U-Haft-Sachen.

## Regierungsbezirk Hannover:

Von der Anordnung von Untersuchungshaft werde bei Jugendlichen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Insgesamt sei auch eine Verbesserung der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe dadurch eingetreten, daß sie im weiteren Verfahrensverlauf (z. B. im Haftprüfungstermin) mehr als in der Vergangenheit beteiligt werde.

## Regierungsbezirk Lüneburg:

Die Anwendung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen sei die Ausnahme. Werde Untersuchungshaft angeordnet, so handele es sich um Jugendliche, bei denen zuvor umfangreiche sozialpädagogische Bemühungen ohne Erfolg durchgeführt wurden bzw. Jugendhilfemaßnahmen als gescheitert angesehen werden konnten.

## Regierungsbezirk Weser-Ems:

Es bestehe eine starke Tendenz zur Haftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Als Haftvermeidungshilfe hätten sich bei einzelnen Jugendämtern bereits ambulante Angebote (z. B. betreutes Wohnen, Einsatz von Betreuungshelfern, soziale Trainingskurse, Wohn- und Arbeitsplatzbeschaffung) bewährt.

## Zu 51:

Die Entwicklung der Fallbelastung in der Bewährungshilfe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Fallbelastung der Bewährungshelfer in Niedersachsen 1988 bis 1991

Jahr	Zahl der Probanden	Zahl der Bewährungshelfer	Durchschnittl. Belastung je Bewährungshelfer
1988	14 285	242,5	58,9
1989	14 406	242,0	59,5
1990	14 430	246,6	58,5
1991	14 348	250,9	57,2

Infolge der personalwirtschaftlichen Maßnahmen der früheren Landesregierung verringerte sich der Stellenbestand der Bewährungshilfe um zehn Stellen. Zwischenzeitlich ist es der Landesregierung gelungen, diese für die gesamte Strafrechtspflege außerordentlich nachteilige Verringerung auszugleichen. Mit Wirkung vom 1. 1. 1991 wurden zehn Schutzhelfer (mit Stelle) aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums in den Geschäftsbereich des Justizministeriums versetzt. Dadurch ist eine gewisse Entlastung bei diesem wichtigen ambulanten sozialen Dienste der Strafrechtspflege zu verzeichnen.

## Zu 52 und 53:

Sowohl die Zahl der neu zugehenden Untersuchungsgefangenen als auch die Dauer der Untersuchungshaft scheinen sich in den letzten Jahren erhöht zu haben. Zuverlässige Angaben zu dieser Frage liegen zwar nicht vor und wären auch nur mit hohem Aufwand zu ermitteln, nach den Beobachtungen der Praxis dürften aber die folgenden Gründe ausschlaggebend sein:

- a) eine wachsende Zahl von Fällen der BtM- und Beschaffungskriminalität,
- b) eine zunehmende Zahl von osteuropäischen Straftätern, die mangels sozialer Bindungen in Deutschland eher in U-Haft genommen werden als vergleichbare Täter, die hier ihren Wohnsitz haben und

- c) eine Zunahme der Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten, deren Personalkapazität mit dem Zuwachs der Arbeitsbelastung in diesem Bereich nicht Schritt gehalten hat.

Zu 54:

Von den im Jahre 1988 rechtskräftig gewordenen Urteilen lauteten 100 auf eine Strafe, die kürzer war als die zuvor erlittene Untersuchungshaft. Das waren 5 % aller Verurteilungen von Angeklagten, die in Untersuchungshaft genommen worden waren.

Im Jahre 1989 belief sich die Zahl dieser Urteile auf 55 (3 %), im Jahre 1990 auf 56 (3 %) und im Jahre 1991 auf 94 (4 %).

Zu 55:

Es waren 1988 910 Fälle (49 % aller 1848 Abgeurteilten, die in Untersuchungshaft genommen worden waren), darunter 684 ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafen, 165 Geldstrafen, 19 Verfahrenseinstellungen und 21 Freisprüche.

1989 waren es 876 Fälle (49 % der 1805 Abgeurteilten), darunter 645 Aussetzungen von Freiheits- oder Jugendstrafen, 171 Geldstrafen, 21 Verfahrenseinstellungen und 12 Freisprüche.

1990 waren es 822 Fälle (48 % der 1725 Abgeurteilten), darunter 593 ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafen, 158 Geldstrafen, 10 Verfahrenseinstellungen und 11 Freisprüche.

1991 waren es 1066 Fälle (49 % der 2164 Abgeurteilten), darunter 775 ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafen, 196 Geldstrafen, 31 Verfahrenseinstellungen und 16 Freisprüche.

Zu 56:

Vorab ist — wie schon in der Antwort auf Frage 42 — anzumerken, daß Untersuchungshaft durch den Richter angeordnet wird (§ 114 StPO) und gerichtliche Entscheidungen auf Grund der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Rechtsprechung keiner Nachprüfung durch die Landesregierung unterliegen.

Ich verweise im übrigen auf die in der Antwort auf die Fragen 27 und 42 genannten Anstrengungen der Jugendgerichtshilfe und der Gerichtshilfe, Alternativen zur Untersuchungshaft aufzuzeigen, damit möglichst weitgehend von der Anordnung von Haft oder zumindest von der Vollstreckung von angeordneten Haftbefehlen abgesehen werden kann.

Zu 57:

Die Nieders. Justizministerin hat 1990 einen Arbeitskreis eingerichtet, der den Auftrag hatte, eine Bestandsaufnahme zur Lage des Untersuchungshaftvollzuges zu erstellen, um auf dieser Grundlage Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten.

Inzwischen ist in den Untersuchungshafteinrichtungen eine erhebliche Überbelegung eingetreten, so daß es schon wegen der beengten Räumlichkeiten nicht möglich ist, sämtliche von dem Arbeitskreis vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen. Zudem hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten hin die Zusammensetzung der Gefangenen verändert. Gegenwärtig müssen alle Anstrengungen unternommen werden, zumindest die Grundversorgung der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten.

Gegenüber den Vorstellungen des Arbeitskreises müssen deshalb zur Zeit leider andere Prioritäten gesetzt werden, zumal durch den Vollzug der Abschiebungshaft im Wege

der Amtshilfe eine weitere Belastung des geschlossenen Vollzuges eingetreten ist. Auch von daher sind Verbesserungen in der Untersuchungshaft gegenwärtig enge Grenzen gezogen.

Zu 58 a bis f:

Infolge der Sparbeschlüsse der alten Landesregierung mußten im Bereich des Justizvollzuges insgesamt 154 Stellen in Abgang gestellt werden, und zwar:

- 101 Stellen des allgemeinen Justizvollzugsdienstes,
- 13 Stellen des gehobenen und des mittleren Verwaltungsdienstes,
- 3 Stellen des pädagogischen Dienstes,
- 11 Stellen des gehobenen Sozialdienstes,
- 4 Stellen des psychologischen Dienstes,
- 13 Stellen des Werkdienstes und
- 9 Stellen für sonstige Dienste.

Die Stellen gingen bei folgenden Justizvollzugseinrichtungen verloren:

Behörde	AVD	Verw.- Dienst	pädag. Dienst	Sozial- dienst	psychol. Dienst	Werk- dienst	sonst. Dienste
Braunschweig	6			1			
Burgdorf		1	1		1		
Celle I	17		1	1		1	1
Celle II	8					1	1
Göttingen	2	1					
Gö.-Leinebg.		1		1	1		1
Hamel				2	1	4	
Hannover	24	4		1		2	1,5
Hildesheim		1					
Lingen I	15			1		1	2
Lingen II						1	
Lüneburg	1						
Meppen	2						
Oldenburg	3	1		1			
Osnabrück				1			
Uelzen	4	1					0,5
Vechta	6		1	1	1	1	
Vechta — JVA für Frauen	2						1
Vechta-Falkent.	3					1	
Verden	2						
Wilhelmshaven	1	1					
Wolfenbüttel	3	1		1		1	1
Bremervörde	1						
Neustadt	1						
JVAmt		1					

In allen Fachbereichen, in denen Einsparungen vorgenommen werden mußten, haben diese in den betroffenen Anstalten zu Qualitätsverlusten des Vollzuges geführt, die bisher nur zum Teil wieder ausgeglichen werden konnten. Namentlich im allgemeinen Justizvollzugsdienst und im Werkdienst war es notwendig, den Personaleinsatz erheblich zu straffen und dadurch die Möglichkeiten der Bediensteten zu mindern, sich über die Aufgaben im Zusammenhang mit der Versorgung der Gefangenen sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung hinaus individuell auch Betreuungs- und Be-

handlungsaufgaben wahrzunehmen. Außerdem müssen bei personellen Engpässen wieder verstärkt Überstunden angeordnet werden, um den Dienstbetrieb aufrechterhalten zu können.

Zu 59:

Seit 1990 sind folgende Stellen neu geschaffen worden:

HPl. 1990:

30 Anwärter-Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes,

2. Nachtrag zum HPl. 1990:

38 Anwärter-Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes (die Stellen sind mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 in Planstellen umgewandelt worden und dienen zum teilweisen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung und der Sparmaßnahmen).

HPl. 1991:

4 Stellen des psychologischen Dienstes,  
1 Stelle des pädagogischen Dienstes,  
1 Stelle des höheren Sozialdienstes,  
5 Stellen des gehobenen Sozialdienstes,  
9 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes,  
1 Stelle des medizinisch-technischen Dienstes.

HPl. 1992:

2 Stellen des ärztlichen Dienstes,  
3 Stellen des psychologischen Dienstes,  
3 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes,

insgesamt: 97 Stellen.

Darüber hinaus sind im Haushaltsjahr 1991 50 neue Anwärter-Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes und im Haushaltsjahr 1992 weitere 20 Anwärter-Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie fünf neue Anwärterstellen des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zur zeitgerechten Einstellung von Nachwuchskräften für die aus Alters- und sonstigen Gründen aus dem Dienst ausscheidenden Bediensteten geschaffen worden.

Zu 60:

Die Ausschöpfung der Stellenobergrenzen in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Justizvollzugsdienstes und die Entwicklung seit 1988 ergeben sich aus den nachfolgenden Übersichten.

Soweit die Stellen den allgemeinen Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unterliegen, ist zu berücksichtigen, daß diese Obergrenzen für alle entsprechenden Planstellen im gesamten Landesdienst gelten.

In der Laufbahn des mittleren Werkdienstes ist der Ausschöpfungsgrad seit 1988 wie folgt verbessert worden:

- in Bes.-Gr. A 9 + Z von 57,1 % auf 100 %,
- in Bes.-Gr. A 9 von 73,7 % auf 113 %,
- in Bes.-Gr. A 8 von 73,8 % auf 103 %.

In den übrigen Laufbahnen des mittleren Dienstes und in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ergibt sich gegenüber 1988 trotz zahlreicher Stellenhebungen eine Ver-

schlechterung des tatsächlichen Ausschöpfungsgrades (s. Spalten 3 der Übersichten), weil die besoldungsrechtlichen Obergrenzen verbessert worden sind oder weil ein Teil der veranschlagten Stellen einer Funktionsgruppe zugeordnet worden ist, für die besondere Obergrenzen gelten (mittlerer Verwaltungsdienst).

Ausschöpfung der Obergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz — Stellenplan 1988

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
<b>besondere Obergrenzen:</b>							
Werk-	A9 + Z	7,5	7	4	57%	— 3	— 3
dienst	A9	17,5	19	14	74%	— 5	— 8
— § 2 Nr. 6	A8	40	42	31	74%	— 11	— 19
der VO zu	A7	25	26	25	96%	— 1	— 20
§ 26 Abs. 4	A6	10	11	25		14	— 6
Nr. 2 BBesG	A5	7,7	8	6			— 6
	Summe		105	105			
<b>allgemeine Obergrenzen</b>							
mittlerer	A9 + Z	2,4	3	5	167%	2	2
Verwaltungs-	A9	5,6	7	7	100%	0	2
dienst	A8	30	40	37	93%	— 3	— 1
	A7	40	53	33	62%	— 20	— 21
	A6	14,3	19	28		9	— 12
	A5	7,7	11	23		12	0
	Summe		133	133			
allgemeiner	A9 + Z	2,4	49	33	67%	— 16	— 16
Justizvoll-	A9	5,6	116	104	90%	— 12	— 28
zugsdienst	A8	30	621	539	87%	— 82	— 110
dienst	A7	40	827	750	91%	— 77	— 187
	A6	14,3	296	326		30	— 157
	A5	7,7	160	317		157	0
	Summe		2069	2069			
gehobener	A13	4	6	5	83%	— 1	— 1
Vollzugs-	A12	12	18	22	122%	4	3
und	A11	30	45	46	102%	1	4
Verwaltungs-	A10	35,1	52	39	75%	— 13	— 9
Dienst	A9	18,9	29	38		9	0
	Summe		150	150			
gehobener	A13	4	4	0	0%	— 4	— 4
Sozial-	A12	12	12	5	42%	— 7	— 11
Dienst	A11	30	30	9	30%	— 21	— 32
	A10	35,1	35	34	97%	— 1	— 33
	A9	18,9	20	53		33	0
	Summe		101	101			

Erläuterungen:  
 Negative Zahl = noch mögliche Hebungen  
 Positive Zahl = Überschuß

Ausschöpfung der Obergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz — Stellenplan 1989

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
<b>besondere Obergrenzen:</b>							
Werk-	A9 + Z	7,5	7	4	57%	— 3	— 3
dienst	A9	17,5	16	14	88%	— 2	— 5
— § 2 Nr. 6	A8	40	38	31	82%	— 7	— 12
der VO zu	A7	25	24	25	104%	1	— 11
§ 26 Abs. 4	A6	10	10	21		11	0
Nr. 2 BBesG	A5			0			0
	Summe		95	95			

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
<b>allgemeine Obergrenzen:</b>							
mittlerer Verwaltungsdienst	A9 + Z	2,4	3	5	167%	2	2
	A9	5,6	7	7	100%	0	2
	A8	30	40	37	93%	- 3	- 1
	A7	40	53	33	62%	- 20	- 21
	A6	14,3	19	29		10	- 11
	A5	7,7	11	22		11	0
	Summe		133	133			
allgemeiner Justizvollzugsdienst	A9 + Z	2,4	48	33	69%	- 15	- 15
	A9	5,6	113	104	92%	- 9	- 24
	A8	30	608	539	89%	- 69	- 93
	A7	40	809	751	93%	- 58	-151
	A6	14,3	290	326		36	-115
	A5	7,7	156	271		115	0
	Summe		2024	2024			
gehobener Vollzugs- und Verw.-Dienst	A13	4	5	5	100%	0	0
	A12	12	18	22	122%	4	4
	A11	30	45	45	100%	0	4
	A10	35,1	52	39	75%	- 13	- 9
	A9	18,9	29	38		9	0
	Summe		149	149			
gehobener Sozial-Dienst	A13	4	3	0	0%	- 3	- 3
	A12	12	12	5	42%	- 7	- 10
	A11	30	28	9	32%	- 19	- 29
	A10	35,1	34	34	100%	0	- 29
	A9	18,9	18	47		29	0
	Summe		95	95			

Erläuterungen:

Negative Zahl = noch mögliche Hebungen

Positive Zahl = Überschuß

## Ausschöpfung der Obergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz — Stellenplan 1990

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
<b>besondere Obergrenzen:</b>							
Werkdienst	A9 + Z	7,5	7	5	71%	- 2	- 2
— § 2 Nr. 6 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG	A9	17,5	16	18	113%	2	0
	A8	40	38	38	100%	0	0
	A7	25	24	19	79%	- 5	- 5
	A6	10	10	15		5	0
	Summe		95	95			0
allgemeiner Vollzugsdienst	A9 + Z	6	121	34	28%	- 87	- 87
— § 1 Nr. 5 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG	A9	14	282	111	39%	-171	-258
	A8	30	606	558	92%	- 48	-306
	A7	40	808	769	95%	- 39	-345
	A6	10	202	547		345	0
	Summe	0	0	0		0	0
	Summe		2019	2019			
<b>allgemeine Obergrenzen:</b>							
mittlerer Verwaltungsdienst	A9 + Z	2,4	3	6	200%	3	3
	A9	5,6	7	7	100%	0	3
	A8	30	40	37	93%	- 3	0
	A7	40	54	33	61%	- 21	- 21
	A6	14,3	19	29		10	- 11
	A5	7,7	11	22		11	0
	Summe		134	134			

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
gehobener Vollzugs- und Verw.-Dienst	A13	4	5	4	80%	— 1	— 1
	A12	12	18	22	122%	4	3
	A11	30	45	45	100%	0	3
	A10	35,1	52	39	75%	— 13	— 10
	A9	18,9	28	38		10	0
	Summe		148	148			
gehobener Sozial-Dienst	A13	4	4	0	0%	— 4	— 4
	A12	12	12	5	42%	— 7	— 11
	A11	30	30	9	30%	— 21	— 32
	A10	35,1	35	33	94%	— 2	— 34
	A9	18,9	19	53		34	0
	Summe		100	100			

Erläuterungen:

Negative Zahl = noch mögliche Hebungen

Positive Zahl = Überschuß

**Ausschöpfung der Obergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz — Stellenplan 1991**

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellenbestand	tatsächl. Ausschöpfungsgrad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
<b>besondere Obergrenzen:</b>							
Werkdienst — § 2 Nr. 6 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG	A9 + Z	7,5	6	6	100%	0	0
	A9	17,5	16	17	106%	1	1
	A8	40	36	38	106%	2	3
	A7	25	23	20	87%	— 3	0
	A6	10	9	9		0	0
	Summe		90	90			
allgemeiner Vollzugsdienst — § 1 Nr. 5 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG	A9 + Z	6	120	44	37%	— 76	— 76
	A9	14	280	152	54%	— 128	— 204
	A8	30	602	566	94%	— 36	— 240
	A7	40	801	774	97%	— 27	— 267
	A6	10	201	468		267	0
	Summe	0	0	2004	2004	0	0
mittlerer Verwaltungsdienst — § 3 Nr. 4 der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG	A9 + Z	24	5	6	120%	1	1
	A9	56	13	6	46%	— 7	— 6
	A8	20	5	7	140%	2	— 4
	A7	0	0	3		3	— 1
	A6			1		1	0
	A5			0		0	
Summe		23	23				
<b>allgemeine Obergrenzen:</b>							
mittlerer Verwaltungsdienst	A9 + Z	2,4	2	0	0%	— 2	— 2
	A9	5,6	6	3	50%	— 3	— 5
	A8	30	34	31	91%	— 3	— 8
	A7	40	44	37	84%	— 7	— 15
	A6	14,3	16	32		16	1
	A5	7,7	9	8		— 1	0
Summe		111	111				
gehobener Vollzugs- und Verw.-Dienst	A13	4	5	4	80%	— 1	— 1
	A12	12	18	22	122%	4	3
	A11	30	44	46	105%	2	5
	A10	35,1	52	38	73%	— 14	— 9
	A9	18,9	28	37		9	0
	Summe		147	147			
gehobener Sozial-Dienst	A13	4	4	0	0%	— 4	— 4
	A12	12	12	5	42%	— 7	— 11
	A11	30	31	12	39%	— 19	— 30
	A10	35,1	36	37	103%	1	— 29
	A9	18,9	20	49		29	0
	Summe		103	103			

Erläuterungen:

Negative Zahl = noch mögliche Hebungen

Positive Zahl = Überschuß



Ausschöpfung der Obergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz —  
Stellenplan 1992

	BesGr.	gesetzlich zulässige Obergrenze in %	fiktiver Stellenkegel bei 100%iger Ausschöpfung	Stellen- bestand	tatsächl. Aus- schöpfungs- grad: Vergleich von Sp. 2 mit Sp. 1	Differenz zu 100 %	Summierung aus Spalte 4 (vergleiche Erläuterung unten)
			1	2	3	4	
besondere Obergrenzen:							
Werk-	A9 + Z	7,5	6	6	100%	0	0
dienst	A9	17,5	16	18	113%	2	2
— § 2 Nr. 6	A8	40	37	38	103%	1	3
der VO zu	A7	25	22	21	95%	— 1	2
§ 26 Abs. 4	A6	10	10	8		— 2	0
Nr. 2 BBesG	Summe		91	91			
allgemeiner	A9 + Z	6	124	58	47%	— 66	— 66
Vollzugs-	A9	14	291	184	63%	— 107	— 173
dienst	A8	30	622	578	93%	— 44	— 217
— § 1 Nr. 5	A7	40	830	781	94%	— 49	— 266
der VO zu	A6	10	208	474		266	0
§ 26 Abs. 4	A6	0	0			0	0
Nr. 1 BBesG	Summe		2075	2075			
mittlerer	A9 + Z	24	5	6	120%	1	1
Verwaltungs-	A9	56	13	7	54%	— 6	— 5
dienst	A8	20	5	7	140%	2	— 3
— § 3 Nr. 4	A7	0	0	3		3	0
der VO zu	A6			0		0	0
§ 26 Abs. 4	A5			0			
Nr. 2 BBesG	Summe		23	23			
allgemeine Obergrenzen:							
mittlerer	A9 + Z	2,4	2	0	0%	— 2	— 2
Verwaltungs-	A9	5,6	6	3	50%	— 3	— 5
dienst	A8	30	34	32	94%	— 2	— 7
	A7	40	44	44	100%	0	— 7
	A6	14,3	16	24		8	1
	A5	7,7	9	8		— 1	0
	Summe		111	111			
gehobener	A13	6	8	4	50%	— 4	— 4
Vollzugs-	A12	16	24	22	92%	— 2	— 6
und	A11	30	44	46	105%	2	— 4
Verw.-	A10	31,2	46	38	83%	— 8	— 12
Dienst	A9	16,8	25	37		12	0
	Summe		147	147			
gehobener	A13	6	6	0	0%	— 6	— 6
Sozial-	A12	16	16	5	31%	— 11	— 17
Dienst	A11	30	31	14	45%	— 17	— 34
	A10	31,2	32	35	109%	3	— 31
	A9	16,8	18	49		31	0
	Summe		103	103			

## Erläuterungen:

Negative Zahl = noch mögliche Hebungen

Positive Zahl = Überschuß

In den Laufbahnen des höheren Dienstes hat sich der Ausschöpfungsgrad in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 wie folgt verändert:

- im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst von 100 % auf 110 %;
- im ärztlichen Dienst von 114 % auf 125 %;
- im höheren psychologischen, pädagogischen und Sozialdienst von 5 % auf 14 %.

In der Besoldungsgruppe A 14 hat sich der Ausschöpfungsgrad in Folge der genannten Verbesserungen im höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst und im ärztlichen Dienst geringfügig verschlechtert, in den übrigen Fachbereichen hat er sich nicht verändert.

Zu 61:

Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten standen seit 1988 folgende Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Ausbildung	Fortbildung	Insgesamt
1988	150 000	175 500	325 500
1989	130 000	190 500	320 500
1990	105 000	285 000	390 000
1991	172 000	176 000	348 000
1992	ca. 250 000	ca. 255 000	ca. 505 000

Im Justizvollzug erlangt die Aus- und Fortbildung zunehmend größere Bedeutung; sie dient neben der berufsspezifischen Wissensvermittlung im engeren Sinne auch der Vorbereitung der Bediensteten auf die wachsenden Probleme im Vollzugsalltag und der Qualifizierung für den Umgang mit einer insgesamt betrachtet schwierigeren Gefangenenklientel. Die Landesregierung ist daher bemüht, mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in jedem Jahr ein auf die aktuellen Problemlagen abgestimmtes Aus- und Fortbildungsprogramm für Justizvollzugsbedienstete vorzulegen. Schwerpunkte sind im Jahre 1992 Drogenprobleme und der Umweltschutz in Justizvollzugsanstalten, 1993 werden Fragen zur Betreuung ausländischer Gefangener im Mittelpunkt stehen.

Die Haushaltsmittel für die Fortbildung sind begrenzt durch steigende Kosten für die Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern für den allgemeinen Justizvollzugsdienst und für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst, deren vermehrte Einstellung auf Grund von Personaleinsparungen der früheren Landesregierung und durch Versetzungen nach Sachsen-Anhalt erforderlich geworden ist. Ein Mehr an Fortbildung für Bedienstete wäre zweifelsohne wünschenswert, ist aber zur Zeit auch wegen der angespannten Personalsituation namentlich im mittleren und im gehobenen Justizvollzugsdienst schwer zu verwirklichen.

Zu 62:

Die ambulanten sozialen Dienste in der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe) werden in den nächsten Jahren wachsende Bedeutung gewinnen, da infolge der kriminalpolitischen Veränderungen immer mehr Straffällige in Freiheit zu betreuen und zu überwachen sein werden. Die anhaltende Geschäftsbelastung ist ein deutlicher Beleg dafür, daß diesen ambulanten sozialen Diensten von Gerichten und Staatsanwaltschaften ein wirkungsvoller, rückfallvermindernder Beitrag zugetraut wird. Die enge Anbindung der Bewährungshilfe an die Gerichte ist zugleich eine Gewähr für die Akzeptanz dieses Rechtsinstituts. Die Bewährungshilfe ist inzwischen zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug geworden. Auch der Stellenwert der Gerichtshilfe als sozialer Dienst bei den Staatsanwaltschaften hat sich erhöht. Durch Maßnahmen wie „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit“, die Haftentscheidungshilfe und die zunehmende Einbeziehung in den Täter-Opfer-Ausgleich ist zu erwarten, daß die Gerichtshilfe noch stärker als bisher bei der Suche nach ambulanten Alternativen zur Verhängung oder Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eingesetzt wird.

Die sozialen Dienste in der Strafrechtspflege sind in starkem Maße den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Wandlungen unterworfen. Gesellschaftliche Problemlagen wie Wohnungsnot, Langzeitarbeitslosigkeit, Verschuldung, Suchtverhalten u.a. erschweren die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und erfordern neue Lösungswege. Ziele, Methodik, Standort und Stellenwert der Sozialarbeit in der Justiz bedürfen im Hinblick auf diese aktuellen Veränderungen der Lebenslage der Betroffenen einer Neu-

orientierung, auch wenn die sozialen Dienste derartige gesellschaftliche Ursachen von Kriminalität nicht bewältigen können.

Nach Auffassung der Nieders. Landesregierung muß Kriminalpolitik stärker als bisher von der Grundüberzeugung geprägt sein, daß sich die dauerhafte Resozialisierung von Straffälligen letztlich nur in Freiheit bewähren kann. Kriminalpolitik wird hierbei nicht als bloße Anwendung der Strafrechtsnorm verstanden, sondern als Verpflichtung zur ständigen Überprüfung und Erprobung, wie die Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht-freiheitsentziehende Sanktionen verbessert werden kann. Dazu müssen insbesondere die Möglichkeiten der Haftvermeidung und Haftreduzierung erweitert und im Rahmen einer „Strategie des kontrollierten Wandels“ die Wirkungen dieser kriminalpolitischen Suchbewegung überprüft werden.

Das Schwergewicht der kriminalpolitischen Entwicklung sollte mehr in der inhaltlichen als in den organisatorischen Veränderungen der Dienste liegen. Was an der Arbeit der ambulanten sozialen Dienste zu verändern ist und wie dies erfolgen kann, ist von den personellen und sächlichen Ressourcen des jeweiligen Landes unter besonderer Berücksichtigung seiner Infrastruktur abhängig. In Stadtstaaten wird eine solche Entwicklung leichter umzusetzen sein als in Flächenstaaten. Neben regionalen Verbundlösungen wird es auch fachliche Verbundlösungen zwischen den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern geben können.

Grundgedanke einer solchen kriminalpolitischen Projektentwicklung ist es, sowohl die ambulanten sozialen Dienste in der Strafrechtspflege wie auch die Komplementär-Angebote freier Träger der Straffälligenhilfe auszubauen. Bestandteile einer solchen kriminalpolitischen Feldentwicklung sind insbesondere die in den Antworten zu den Fragen 27 und 30 dargestellten Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für Probanden der Bewährungshilfe und Haftentlassene, das Frühhilfeprojekt bei der Gerichtshilfe sowie die Projekte der Wohnraumhilfe für Probanden der Bewährungshilfe.

Ziel dieser Projektförderung ist die stärkere Einbindung der sozialen Dienste in der Justiz in das Gesamtsystem der örtlichen und regionalen Straffälligenhilfe. Dabei kommt der engen Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden große Bedeutung zu, zumal der Anteil der Probanden, bei denen der Rest einer teilweise verbüßten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ansteigt. Rund 40 % der Probanden sind vorzeitig Entlassene. Durch die für Probanden, Strafgefangene und Haftentlassene gemeinsam durchgeführten Projektmaßnahmen, Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für die Bediensteten sowie eine vom Justizministerium eingerichtete Arbeitsgruppe „Bewährungshilfe — Vollzug — freie Straffälligenhilfe“ ist es gelungen, die Zusammenarbeit nachhaltig zu verbessern. Hierzu dürfte auch die neue Organisationsform der Abteilung IV „Justizvollzug und soziale Dienste in der Strafrechtspflege“ im Nieders. Justizministerium beitragen.

Zu 63:

Nach den Erfahrungen der Praxis haben in den letzten Jahren insbesondere der Anteil ausländischer Gefangener und jener der drogenabhängigen Gefangenen zugenommen. Insgesamt ist die Klientel problematischer geworden, weil ein großer Teil der Straftäter, die in relativ gefestigten sozialen Verhältnissen leben, heute — erfreulicherweise — eher ihre Strafe zur Bewährung ausgesetzt bekommen. In den amtlichen Statistiken lassen sich Veränderungen in der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation — mit wenigen Ausnahmen — nicht nachweisen. Belegbar ist eine Zunahme des Anteils ausländischer Strafgefangener, ein Rückgang der wegen Diebstahls und ein Anstieg der wegen Raubes Verurteilten, eine Zunahme der Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr, ein Rückgang des Anteils der vorbestraften und der innerhalb eines Jahres wieder inhaftierten Strafgefangenen sowie jener ohne festen Wohnsitz.

Zu 64 a bis c:

Eine deutlich schwierigere Gefangenenklientel bedeutet zunächst, daß das Personal im Justizvollzug über die Ausbildung hinaus in Fortbildung, Lehrgängen, Schulungen usw. für den Umgang mit Drogenabhängigen, Ausländern und sozial wenig gefestigten Gefangenen qualifiziert werden muß. Verlangt werden mehr Betreuung, Behandlung und (Sozial-)Therapie, mehr vollzugsorganisatorisches Geschick, mehr Fachwissen und eine intensivere Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb des Vollzuges.

Diese Mehrbelastung kann letztlich nur durch Personalverstärkungen im allgemeinen Justizvollzugsdienst und bei den Fachdiensten aufgefangen werden. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Justizvollzugsdienst werden — insbesondere in Anbetracht der wachsenden Probleme in den Anstalten — langfristig jedoch nur bei einem attraktiveren Besoldungsgefüge zu gewinnen sein.

Die durch die Änderung der Zusammensetzung der Gefangenenpopulation notwendig werdenden vollzuglichen und baulichen bzw. technischen Maßnahmen werden zur Zeit unter anderem von der Experten-Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen und von einer Arbeitsgruppe des Nieders. Justizvollzugsamtes geprüft. Ich verweise insoweit auf die Antwort zu Frage 65.

Zu 65:

Nach der Geiselnahme in der Justizvollzugsanstalt Celle I im Oktober 1991 sind Abläufe und Ursachen dieser Geiselnahme vollzugsintern durch eine besondere, beim Nieders. Justizvollzugsamt gebildete Arbeitsgruppe und durch eine durch die Landesregierung eingesetzte Experten-Kommission zur Untersuchung der Sicherheit von Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen analysiert worden.

Die Arbeitsgruppe beim Nieders. Justizvollzugsamt hat ihren Bericht vorgelegt; die Kommission hat einen Zwischenbericht erstellt. Beide Berichte enthalten Vorschläge im Sinne der Fragestellung.

Die Vorschläge sind vielschichtig. Sie umfassen Anregungen zu grundsätzlichen Konzeptionsüberlegungen, zum Verwaltungsablauf, zum Personaleinsatz, zu baulichen Maßnahmen u.v.m. Die Einzelfragen werden zur Zeit in einer weiteren, beim Nieders. Justizvollzugsamt gebildeten Arbeitsgruppe intensiv geprüft. Zu dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Vertretern des Nieders. Justizvollzugsamts insbesondere Angehörige der Justizvollzugsanstalt Celle I und des Nieders. Justizministeriums. Eine Vielzahl der Vorschläge konnte bereits umgesetzt werden (z.B. Stellenbewertungen und Beschreibung von Dienstposten im Vollzugs- und Sicherheitsbereich, Verlegung der terroristischen Gewalttäter in einen anderen Teil der Anstalt, geänderte Nutzung des für die sichere Unterbringung von Gefangenen geschaffenen Bereichs, Planung zur Vergrößerung des an die Sicherheitsstation angrenzenden Freistundenhofes). Das Ergebnis der weiteren Arbeit dieser Gruppe muß abgewartet werden.

Für die Unterbringung und Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern richtet die Landesregierung derzeit sozialtherapeutische Abteilungen mit entsprechendem Fachpersonal in den JVAen Hannover und Lingen I ein. Neben den 24 Behandlungsplätzen in der sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim werden somit voraussichtlich schon im nächsten Jahr 48 weitere Therapieplätze für männliche Gefangene mit schwerwiegenden Deliktsstrukturen und konflikträchtigen Persönlichkeiten zur Verfügung stehen.